Auf beschehene folgende Fragen:

1.) Ob in Erffurth Ao. 1715. im Octobr. bey Uns zu Erffurth eine Inaugural Disputation de peste gehalten worden ohne praesidio, und dem Candidaten das Diploma Doctorale cum Sigillo Facultatis Medicae öffentlich ertheilet worden?

2.) wer der Autor und woher er sey?

3.) Ob die Inaugural-Disputationes bey Uns ohne oder mit dem Praesidio geschehen?

Ertheile nach genauer Erkundigung der Universitäts- und Facultäts Bücher auf erfolgtes begehren als der Zeit Decanus Facultatis Medicae

Zum 1.) dass anno 1715. im Octobr. keine disputation Inauguralis de Peste gehalten worden, und also auch dergleichen diploma Doctorale nicht ertheilet ist

2.) dass also die andere Frage wegfällt.

3.) dass wohl sonsten disputationes auch ohne praesidio alhier gehalten worden, wann sichs der Candidatus getrauet.

Übrigens findet sich keiner der alhier sub Titulo de peste eine Dissertation gehalten, als Hl. D. Christian Heinrich Kirchheim, Hallens. Magdeburgicus, welcher den 14. Sept. de peste unter dem praesidio Herrn D. Jacobi Wolf. disputirt und auch selbigen Jahres nachgehends anno 1709. in Doctorem Med: creirt worden.

Welches hiermit sub fide Decanali attestire. Erff: den 22. Sept. 1723.

Hieronymus Ludolff D.
Churfürstl. Mayntzischer Rath und Leib Medicus
P.P. und dz. Decanus Fac. Med.

N:1.

Zürich 7bris. 1723 empfang

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

3

2.11.1723

Pro memoria.

Nachdeme mit der Disputation ad grundfalsch, daß mense Oct. 1715. alhier eine de Peste gehalten solte worden seyn, als wird auch sonder allen Zweifel das vermeintl. Diploma Doctorale falsch seyn, wenn auch gleich der Promotor unterschrieben; wenn man nur den Nahmen wüste, so könte man ganz eigentlich wissen und determiniren, ob und wann die Promotion alhier geschehen oder nicht. Indeß communicire auf begehrte Befragen, wer die damahlen lebende Herren Professores Löbl. Medicinischen Facultät, wer derinnen damahlen Decanus, und wer zu derselben Zeit Rector Magnificus oder Prorector gewesen, umb dieselbe mit denjenigen, so auf dem Diplomate zu sehen, zu conferiren, folgende gründliche Nachricht: 1.) bestunde zu Anfangs des 1715. Jahres die Facultät aus folgenden 3. Assessoribus ordinariis, Herrn D. Georg Christoph Petri von Hartenfels Facultatis et Universitatis Seniore, Herrn D. Justi Vesti, Herrn D. Johann Philipp Eyselio; nachdeme nun Herr D. Vesti den mitwochen vor Laetare starb, so rückte gleich immediate in seinen Platz ein Herr D. Ludovicus Fridericus Jacobi, welcher aber wieder auf Palmarum durch den zeitlichen Todt weggerissen wurde, dessen Ordinarius Assessur Stelle denn erst den 2. Decembr. 1715. Herr D. Jo. Andreas Fischer übernahm. Ao. 1717. d. 1. July wurde nach abgestorbenen Herrn D. Eyselii Herr D. Joh: Friedrich de Pre und Ao. 1718. den 6. Xbris nach absterben Herrn D. Petri von Hartenfels ich endesbenannter Ordinarius. Quoad II. Decan. Ao. 1715. biß d. 27. Sept. Herr D. Eysel seel. Decanus, selbigen tag aber in die nom. Cosmae et Damiani, an welchem

der Decanat vergebet ist, würde es bezeugen
Hl. D. Petri von Hartenfels seel. Ao. 1716. d. 27. Sept.
aber Hl. D. Fischer, nach dessen Todte wieder Hl. D.
Petri [illegible] und denn Ao. 1718. Hl. D. Fischer, Ao.
1719. Hl. D. De Pre, Ao. 1720. Hl. D. Fischer. Ao.
1721. Hl. D. de Pre. Ao. 1722. Jetzt, und nunmehro
ist es wieder an unsern Hln. Seniore Hln. D. Fischero
woraus obiter notire, daß zu promoviren keinem ver-
stattet worden, ehe er Decanus gewesen, als mir.
Zum III.) Rector Magnificentissimus ist von Ao.
1705. an biß zu deßen hochseel. Ende des 1717.
ten Jahres gewesen des damahligen allhiesigen
Hln Statthalters Hochgräffl. Excellenz,
Hl. Hl. Philippus Wilhelmus, S.R.I. Comes
de Boineburg, etc. etc. etc. und dessen ProRe-
ctor die gantze Zeit hindurch Hl. Regierungs-
Raths, ~~[illegible]~~ D. Johannes Philippus Treiber;
welches alles denn hiermit berichten wollen
weilen allhier alles bein lebetage keine dis-
putation gebraucht wird von keinem andern
gebrauchten, und da so gar die Custodes ein-
treffen, ist es ein klares Zeugniß, daß ein
Zug dahinder ist. dahero ich selbst inständigst
bitte, den Nahmen und Patiam sub rosa communi-
ciren zu bleiben, als denn will treulich und
gewiß darmit dienen, auch sub rosa es
communiciren. Actum Erfurth den
2. Nov. 1723.

H. Ludolff
mppria.

N. 2.

p. r. 8a 9br. 1723 empfangen

4
24.M.1723

Nachdem Mir durch Hl. Francken, Chir. alhier
ein Exemplar von der Disputatione Inaugurali
Medica de Peste, so pro Gradu Doctoratus sine
Praeside die 26. Oct. A. O. R. D. M.DCCXV. horis loco
solitis, Erffurti Typis Joh. Heinr. Groschii, Acad. Typogr.
soll gehalten worden seyn, jedoch mit ausgeschnit-
tenen Nahmen insinuiert worden, umb dass ich
ersehen möge, ob dieses ein foetus spurius oder
Legitimus Almae Nostrae Matris, Elect. Universitatis
seye. So habe gleich selbst in Nachsuchung aller
von 1704. biss hieher gesamelten Disputationum
Medicarum gefunden, dass quaestionierte Disputa-
tion alhier nicht gehalten worden, inmassen 1.)
zur selbigen Zeit Ordinarius Opponens gewesen
und hätte die Disputation eher dann sie in dasiger
eingehändigt haben werden müssen, so habe die-
se Disputation mein Lebtage nicht mit Augen gesehen.
2.) ist die Disputation mit gantz anderen Literen
und Form, alhier iemahlen nur gehalten worden
3.) ist ein unstreitiges Testimonium, dass es ein
foetus spurius seye und falsum, indeme damahliger
Rector Magnificentissimus, Hl. Graff von
Boinburg, Hochgebohr. an drucken nicht auf
dem Titul blatt befindlich, da doch von Ao.
1705. biss 1717. solches allezeit geschehen
müssen, auch über dieses 4.) kenne ich nicht

Viel Hatte nehmen heißen wollen, die
werthe Gratiosissimi Medicorum Ordinis
drauff zu setzen, maßen selbst propter praesen-
tiam Magnificentissimi niemahlen ist zuge-
geben worden. auch habe selbst meinen Hoch
werthesten Hln Collegen in Fac. Med. gezei-
get, so auch solches gleich vor falsch judici-
ret, und hat auch der Schreiber dessen
Hl Gevatter, Doct. Hl Walther, selbst
seine Hand zeigen müssen und im Nahmen
Ihro beyliegendes attestat sub Lit. A.
unterschreiben. Ergehet also selbst mein
inständiges Suchen des Falsarii Nahmen
Patriam und Ort des Auffenthaltens hoch-
geneigt zu communiciren und auch wo es
möglich das Diploma Doctorale zu procu-
riren. damit man mit Zuthun ihres
Hln Rectoris Magnifici Hln von Gudeny
dem ichs schon communicirt, behörige
mesures nehmen könne. Ich bin obli-
girt in allen begebenheiten es in realité
zu demeriren. Gegeben Erffurth d
24. Nov. 1723.

Hieron: Ludolff M. P. [?] mm

N. 3.
d. 28ᵗ 9br. 1723 empfang[en]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

6
24.11.1723

Lit. A.

Demnach Uns hinterbrachten, daß des seel. Hl. Joh. Heinrich Grosch, Acad. Typogr. hinterlassene Wittib und seheriger Sohn, ein Exemplar von der Disputatione inaugurali Medica de Peste, s. h. gradu Doctoratus sine Praeside die 26. Octob. A.O.R. MDCCXV. horis loco solitis Erffurti Typis Joh. Heinrici Groschij, Acad. Typogr. soll gehalten worden seyn, indessen mit ausgeschnittenen Nahmen durch den Pedellen Hl. Schieber vorgelegt worden, mit dem ersuchen, ob solche in unserer buchdruckerey iemahls gedruckt worden, zu attestiren. Als haben solche Literen und die gantze disputation wohl angesehen, und befunden, daß die Literen mit denen Unserigen, sowohl itzigen, als vorigen, nicht conform, auch die stücke so auf der disputionis praefatione und fine stehen, bey uns nimmermehr zu finden gewesen und attestiren dahero hiermit, daß besagte disputation, so aus 4 bogen bestehet, in der Groschischen buchdruckerey nimmermehr ist gedruckt worden, bitten zugleich möglichst es dahin zu bringen, daß auch der Falsarius, der buchdrucker, so solche gedruckt, möge eröffnet werden, damit wir uns an denselben erhohlen mögen. Geschehen Erffurt den 24. Novemb. 1723.

Otto Friedrich Werther
Univ. Buchdrucker

17.3.1724

[illegible]

Nachdeme Hl. Krauter, Vornehmer Chirurgus allhier auf empfangenes jüngstes Schreiben von Hl. D. Küstners aus Franckfurth bey mir Ansuchung gethan, ob man nicht einen Abtruck des gewöhnlichen Siegels der allhiesigen berühmten Medicinischen Facultät haben könne, umb den Ihnen bewusten Falsarium desto mehr überzeugen zu können. So ist meine Meynung, daß man dieses Siegels dabey gar nicht nöthig habe, weilen ex antecedentibus maxime apertum et verum ist, daß die angezeigte Disputatio Inauguralis hier nicht gehalten worden, und per consequens necessarium er auch nimmermehr promoviret seyn worden kan. Wann ich zwar noch Decanus wäre, so wolte einen Abtruck senden, da aber das Decanat vorbey, so halte nicht vor rathsamb ohne Ordre des Hl. D. Küsters, an welchen ich meinen schuldigen Respect zumache bitte, andern Communication davon zu thun. Indessen das Siegel in etwas zu describiren, dienet folgendes zur Nachricht: Nehmlich es ist eines Sächsischen 8 gl. Stücks ungefähr groß; Inwendig das Insigne Lucae: ein kleinliegender Ochsen. Auf dem Rande: Facultatis Medicae Erffurt. Sigillum. Wird übrigens [illegible] gantz umständigst gebethen sothanen Falsarij Nahmen, Station, und Aufenthalt selbhochgeneigt zu communiciren. Wobey ich verharre allerseits

Erf. d. 17. Martij. 1724.

dienstwilligster

Hieron: Ludolff mp.

N. 4.

A. 1724. d. 20t Marty
empfangen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

[illegible] 3.3 1724.
Dottor J G Steigel [illegible]

Actum Freytags den 31ten Martii 1724 coram Dnis Deputatis Löbl. officii Sanitatis et Dnis Physicis Ordinariis et Extraordinario.

Krafft d. ergangenen hochlöbl. Schöffen Decr: vom 15ten Martii 1724 würde der sich fälschl. vor einen Doctorem Medicinae ausgebende Johann Georg Steigel vor E. Löbl. Officium Sanitatis vorgefordert und folgender maßen ad protocollum befragt.

Wie Er heiße?	Johann Georg Steigel
Wie alt er seye?	33 Jahr
Woher? 4.	Ein allhiesiger bürgers Sohn

Ob er verheurathet und an wen?

R. Ja und zwar an die Wittib Kübelin eine gebohrne Hagzuhin.

Ob Er mit derselben Kinder habe?

R. Nein.

Was seine profession seye?

R. Er habe Medicinam studiert.

Ob Er deßhalben den gradum Licentiati oder Doctoris erlanget habe und wo?

R. Ja in Erfurth.

Wann solches geschehen?

R. A. 1715. ~~geschehen~~ den 2ten 8bris ~~[illegible]~~ Octobris, wie die Disputation außweisen werde, ~~[illegible]~~ habe besagten gradum Dris ~~[illegible]~~ erhalten.

Wer dessen Dns. Promotor gewesen?

R. der seel. Hr. D. Kantre-feld.

Wer die damahligen übrigen Herren Professores ordinarii E. Löbl. Medici-

einsten Facultät gewesen?

R. der Er weiß nicht, wie diese mit Nahmen zu heißen, indem er etwa nur 14 Tage danach in Erfurt gewesen und dabei wenig ausgekommen, und also in so kurtzer Zeit sich derselben Nahmen nicht informiren können.

Wer Ao. 1715. Decanus Facultatis medicae gewesen?

R. Das könne er auch nicht sagen, noch dessen Nahmen nennen, wer er gewesen.

Wer dazumahl Rector Universitatis Magnificus gewesen?

R. Es seye es der Professor Storr gewesen, so viel ihme bekant seye.

Ob Er über seine erlangte zu haben vorgegebene Dignitatem Doctoralem ein Diploma cum sigillo Facultatis Medicae vorzeigen könne?

R. Ja, wie Er solches von Herrn Dr. Bayersdorffs seel. empfangen habe,

und

und hergeholtes signiert gewesen und zwar, wie er glaube, mit dem der Facultäts Signet.

Er/
Solle also das sigillum Facultatis Medicae Erfurtensis beschreiben, tam ratione formae, quam insignii et inscriptionis?

R. Die größe seye wie der Form eines Thalers. die Figur oder bildnuß könne er eigentlich nicht beschreiben, es seye ein vierfüßig Thier und habe einen gebrochenen Schnabel wie ein Storch.
Die Umschrift darumb seye nicht außgedruckt und habe er sie also nicht lesen können.

Er solle das Diploma Doctorale zu seiner Legitimation produciren?

R. Er habe solches nicht mehr beyhanden, sondern an seine Freunde welche ohnweit Jena auch schon an einem Orte gelegenen Landgütern wohnen, mit Nahmen einem Kabenstein von Dohlau, geschickt.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Was Er sich mit dem Diplomate machen sollen?

R. Er wolte es durchsehen und Ihme mit Rath und That an Handen zu gehen, wegen der Ihme deßwegen gemachten Verdrießlichkeiten.

Wie dieser Rabenstein von Dessau mit dem Vornahmen heiße und ob er eine Civil oder militair Bedienung bekleide?

R. Den Vornahmen wisse er nicht, und was vor eine Bedienung er bekleide wisse er ~~nicht~~ gleichfalls auch nicht.

Ob er seine inaugural Disputation gehalten und von was vor einer materia?

R. Weder Publice noch privatim ~~nicht~~, sondern was er habe, habe er von Herrn Dr. Rauhenfels Schule.

Warum er dann auf das Rubrum seiner Disputation gesetzt, ex autoritate et consensu ~~A~~ Amplissimi et Gratiosissimi Medicorum ordinis: et

postea publico eruditorum examini submittit? — R.

Johann Georg Steigelius? R. wie die Disputation seye und hier vorlieget, habe er solche von Herrn Dr. Kartenfels seel. und zwar nur ein einzig exemplar empfangen, welches er also hier nachdrucken lassen und davon etwas ab- und wegschicken lassen.

Wo also das von Herrn Dr. Kartenfels seel. empfangene exemplar in originali hinkommen?

R. daß solches zerrissen worden.

~~Wo diese seine Disp~~

Ob Herr Dr. Kartenfels seel. ihme ~~die~~ diese Disputation in msto oder gedruckt gegeben?

R. Er habe sie ihme gedruckt gegeben, wie sie da seye.

Wo solches von Herrn Dr. Kartenfels empfangene Exem-

plar

plar dann gedruckt worden?

R. das wisse er nicht und habe er solches darauf gefunden.

Wo er dann dieses Exem original Exemplar nachdrucken lassen?

R. allhier bey dem Buchdrucker Kleinschmid weilen ihm Dr. Senckenberg ihm gesagt, daß er hier einige Exemplaria aufs Raths löbl. Sanitätsamt geben müsse.

Wie viel er derselben allhier drucken lassen?

R. 100 Stück, und habe er dem Buchdrucker vor diese 100 Stück 5 fl. gezahlt und das Papier darzu gegeben.

Ob der Buchdrucker keinen schriftlichen Druck gutwillig übernommen oder aber ein und andere objectiones gemacht?

R. Er habe es gutwillig übernommen und weiter kein Werck darbey gemacht.

werde kommen, daß seine
Disputation mit gantz an-
dern Literis und Formis,
alß sonsten zu Costnitz
gewöhnl:, gedruckt wor-
den?

R: Weilen er Cur hier
habe man das drucken lassen.

Wobei Ihme vorgehalten, daß
dieselbe mit einer andern
Disputation, so A. 1710 im
Juni: zu Giessen von Herrn
Dr. Johanne Jacobo Dillenio
Darmstadino von der
nehml: Materie gehal-
ten worden, uniform seye;
und würde Ihme darauf
des seel: Herrn Doctoris Dille-
nii Disputation mit der
seinigen ad inspiciendum
vorgezeigt ~~wird~~?

R: Das verneine er
nicht, sondern es habe
ihme der seelige Hr. Dr.
Wartensleb diese Dispu-
tation so gegeben.

Warumb er Comparent in
Rubro seiner vermeinten
Disputation de peste der

Edel

Löbl. Medicinischen Facultät zu Erfurth das Prædicat: Gratiosissimi gegeben, da doch solches propter præsentiam Magnificentissimi Pro-Principis sonsten niemahlen zugelassen worden?

R. darüber könnte er keine Antwort geben, weilen ihme diese Disputation also gegeben worden.

Was die Ursach seye, daß Comparent sich erst vorigen 1723ten Jahrs in Album hiesiger Stadt Medicorum bey Löbl. Sanitäts-Ambt einschreiben lassen, da doch derselbe schon vor 8. Jahren bey seiner gegenwärtigen Disputation in Gradum Doctoris promovirt habe?

R. Weilen er sein Fortun anderwärts suchen und sich hier nicht niederlassen wollen.

Wo er sich dann diese Zeit über aufgehalten?

R. Nachdeme er von Erfurt weggegangen, habe er sich 18. Wochen zu Westerburg Leiningen

und

und hernach eine kleine Zeit hier aufgehalten, hierauf seye er in Hessen gegangen und habe sich endlich zuletzt hier nieder gelassen.

Wo und auf welcher Universität er übrigens seine fundamenta artis Medicae gelegt?

R. A. 1709 und 1710 seye er zwey Jahr in Gießen gewesen und habe bey dem Postmeister Köler daselbst logirt.

Wer die Professores Facultatis Medicae dazumahl zu Gießen gewesen?

R. Hr. Dillenius und Hr. Dr. Valentin, die andere zwey wisse er nicht mit Nahmen zu nennen.

Bey welchem er die Collegia Medica gehalten?

R. Bey Herrn Dr. Dillenio.

über welche partes Medicinae er dieselbe gehört?

R. über Ettmülleri Institutiones Medicas.

Ob er keine andere Collegia Medica gehalten?

R. keine weiter als das Collegium über die Institutiones.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ob er sonsten auf keiner andern Universität gewesen und seine professiones continuirt?

4. Er seye zwar in Marburg eine Zeitlang gewesen habe aber daselbst keine collegia frequentirt, sondern habe er sich hierher gemacht und die manuduction in praxi von Herrn Dr. Le Bert dem ältern genossen.

Facta praelectione dimissus mit dem Verlaß, daß Comparent sein angegebenes Diploma Doctorale # vor löbl. Sanitäts-Ambt vorzuzeigen habe, welches er zu thun versprochen

mit ehester post von seinen Freunden zu reclamiren und solches

Continuatio Protocolli Mittwoch den 5ten April. 1724 coram iisdem Dnis Deputatis et Dnis Physicis

Erschiene auf beschehene Vorladung Andreas Klein-schid

schied allhiesiger Bürger
und Buchdrucker und
wurde befragt.

Ob Er gegenwärtige
Disputation gedruckt ha=
be und wann? R. Ja, die Zeit aber, wann solches
geschehen, könne er eigentl.
nicht sagen, glaube aber
daß solches mitten im Sommer
vorigen 1723 Jahrs ge=
wesen.

In wessen Nahmen Er
solche gedruckt habe? R. In des Herrn Striegels Nahmen

Wie viel Exemplaria
Er derselben gedruckt
habe? R. Seinem Behalten oder
Vermuthen nach 75 biß
100 Stück.

Was Er davor bekommen
habe? R. 5 rthl. vors drucken und
das Papier habe Hr. Strie=
gel darzugeben.

Von wem Er Comparent
dieselbe abgedruckt, ob
das Original ein Msct

oder

oder einen gedruckten Exemplar gemacht?

R. Er habe einen gedruckten Disputation in diesem gewöhnl. format gemacht.

Wie das titul-Blatt des Originals gelautet, wovon er solche abgedruckt? R. Er wisse nicht anders als wie es auf der Disputation vorjetzo stehe.

Ob er das Original noch bey handen habe? R. Nein

Wo solches dann hingekommen? R. Das wisse er nicht, ob es Hr. Weigel wieder zu sich genommen, oder ob es in der Druckerey verworfen und verlohren worden, weilen nach dem Abdruck man in der Druckerey solche nicht aufzuheben pflege.

Ob die Leute noch in seinen Diensten, welche diese Disputation gedruckt haben? R. Nein, dann die Gesellen pflegten von Meß zu Meß zu ändern und weg zu ziehen.

Ob Comparenten ~~nu~~ nach hiesiger Drucker Ordnung nicht verbotten seye, einiges andern

Arbeit

verbiethen desselbigen
Nahmen nachzudruk-
ken, Wie dann auch haben in hiesi-
ger Drucker-Ordnung
Anfang de A. 1690 den
hiesigen Buchdruckern
ernstl. anbefohlen
daß sie auf alle und jede
Bücher, so sie in ihrer
Druckerey drucken,
erstl. deß Verlegers Nah-
men, 2.) deß Druckers
Nahmen, so solches verfer-
tiget 3.) den Orth oder Stadt
wo solches gedrucket wird,
und 4.) das Jahr, wo immer
solches gedrucket wird, se-
tzen und keines hiervon
ohne wichtige Ursachen
und sonderl. permission
unserer Deputirten
auslassen solle, bey
10 fl Straff, so oft einer
hierwieder handlen wür-
de, auch nach befindung
confiscation des Buchs und
Leibes Strafe!

4. Wann ein Verleger selbsten
gegenwärtig und einen
Buchdrucker hier etwas

nach-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

nachzudrucken gebe, so seye
ihme solches zu drucken nicht
verbotten; wann aber
ein Buchdrucker etwas
wieder Wissen und
Willen des Verlegers nach-
drucken thäte, so seye solches
ihnen Buchdruckern hier ver-
botten.

Factâ praelectione et silentio
imposito dimissus

Protocollum

Inquisitionis et Examinis den Docto=
rem putativum Johann Georg
Weigel betr. vom 31ten Martii 1724.

Acta
den vermeinten Doctor
Weigel betreffend

16

25. 3. 1724

Resp. H. Scab: Conrad Hieron: Eberhard, genandt
Schwind, Senior Löbl. Officii Sanitatis referiret,
was wegen des sich vor einen Medicinae Docto-
rem fälschlich ausgebenden Weigels, dessen an-
gebl. Inaugural Disputation so wohl integrali-
ter von einem andern abgeschrieben, alß auch sein
debitirendes Diploma unrichtig und falsch, ver-
mög deßfallß gepflogener und hiebey verlesener
Correspondenz, gehalten würde, bey Löbl. Officio
Sanitatis vorgegan, wie man ihn zwar beschickt,
Er aber nicht erscheinen wolte, und vorgäbe sein
Diploma und Disputation wäre in höheren Handen,
die sich seiner schon annehmen würden; dahin-
stellend, was deßfallß zu thun? /: Wolle man
den Weigel Autoritate Consulari herein
citiren, und wan er beyhanden von Löbl.
Offic: San: ad Protocollum constituiren

Conclusum in Sen: Scab:
Mitwochs d. 25.ten Martij 1724.

18

8.4.1724

Hoch Edler, Hocherfahrener
und Hochgelehrter,
Insonders Hochgeehrtester Hr. Doctor

Es dienet auf dero letzteres zur
dienstl. nachricht daß ich mir Ver-
langter maßen genau erkundigt
habe, so berichte daß ich von
einem der viele jahre bey dem
H. D. Petrikeon hatten selbst gedienet,
benachrichtiget worden daß er nie-
mahlen jemand in hausse ge-
habt, viel weniger einen
auß franckfurt, auch hätte

u. ~~einen~~ einmahl einen Doctor
alß Com: palatin: gemacht, scheind
also daß die sache ganz falsch ist,
indeßen u. viel wenigere
hierwegen einer disputation
auf solche arth würde an gemacht
haben, der Hr. prof: Ludolf
läst gar dienst freündsamm sein
Compliment machen u. beteüre der
meinung daß die sache ganz
falsch sey u. last bitten um baldi,,

zu machen weiß daß der Herr meine Hr. D. hier beij folget auch ein Kupffer gestochenes Engel wie es der verst. Hr. D. petersen hat selbst geführet hat, kan ich sonst einige gefällig keit erweisen so bitte Sie wollen es befehlen ich werde jeder Zeit seyn dero
ihre ergebenster
Diener

Erfurt d. 8 april 1724.

Georg Fried. Franck

ein Gruß an Jungfer Marg. Wentze der Zeit auch habe ein Kind … blattern krank liegt adjeu

1724
d. 24t April empfangen
d. 1t May beantwortet

A Monsieur
Monsieur Kißner
Docteur en Medicine
tres Celebre present.
p. amÿ. â
Franckfurth

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

70

11.1.1727

Hochedle wohlehrnveste und hoch=
=gelahrte, hochgeehrte Herren und
Freunde.

Herrn Hochedl. Sämbtl. löbl. Collegij Sanitatis geehrtes
Schreiben, so den 15 t. julij a. p. datirt, und wir d. 10 t. aug.
ejusd. anni erst erhalten, hätten wir billig ehender begehr=
=ten maassen gebührend beantworten sollen; Es ist aber
solches dahero nicht geschehen, weilen Facultas Medica vor
nöthig erachtet, umb niemanden und zwar einem alle=
=hier würcklich examinirten und promovirten Doctori
Medicinæ, so die gewöhnliche privatim ac publice institu=
=ta examina sustiniret, und ad Gradum Doctoralem ad=
=mittiret, tort zu thun, mit selbigem Dr. Steigeln Ihro
Schreiben und zwar super imputato falso ex plagio zu
communiciren: Und da selbiger sich bey uns damit
zu exculpiren bemühet gewesen, dass Er zwar factum
ipsum nicht geläugnet, aber in absicht zuerhaltender
grösseren Kosten zu solchem unternehmen von anderen
Leuten inducirt und verleitet worden, Uns solches bey
unsrer Facultät so wenig als gantzer Universität, die
wir durch den Dr. Steigeln im geringsten keine notif=
=ication erhalten, gar in nichts praejudiciren kann, noch
wird, maassen dessen imputatum sechs jahr alt, in welc=
=hen vieles vergessen, und auch vieles erlernet werden kann,

die

die in deßen bey Unß würcklich gehaltene disputation
e cathedra defendiret, die annectirte Corollaria aber
nach unsern statutis und der Facultät observance
von jedesmahligem praeside denen Hrn. Professoribus
alß Opponenten zum besten beygedruckt werden, auch
wie und welcher gestalt der damahlige Candidat
Steigel dieselbe defendiren können, niemanden rech=
=schafft zu geben gehalten; Gleichwie dann auch Fa=
=cultas Medica sich in mehrerem nicht schuldig erkennet,
noch auff eines löbl. Collegii Sanitatis zu Cassel geschehene
anfrage, ob ein solcher falsarius aller dignitäten in=
=capabel, und NB. zum Stermaß nicht legitime promo=
=viret werden können, ein mehres schrifftlich zu ant=
=worten, alß daß wihr von remoltem imputato Steige=
=liano ante examinationem nichts gewust, derselbe
auch allhier bey Unß in allem denen statutis acade=
=micis gemäß sich bezeiget, seine disputation würck=
=lich e cathedra defendiret, und in Doctorem, besage
ihme ertheilten programmatis cum sigillo Fac. Medic.
muniti, promoviret, sich anfrischig machen können.
Wir aber zu anderweitigen dienstgefälligkeiten,
nebst remission der anlagen, jederzeit verharren

Denen Hochedl. Wohlehrenvesten und Hochgelahrten
Herren Sambt und sonders

Rinteln d. 11ten Januar.
1727.

Dienstgeflißene

Decanus, Senior und andere
Professores bey der Medicinischen
Facultät daselbst.

9 8 8

Denen HochEdlen Großachtbaren
und Hochgelahrten Herrn, zum löbl.
Collegio Sanitatis Hochverordneten
Medicinae Doctoribus und Collegis p.
Unsern Hochzuehrenden Herrn und
Freunden gg.

Franco biß Cassell. /

in Franckfurt am
Mayn. /

Die 22. Xbr. 1721.

Erschienen citati vor Löbl. Sanität Amt, und

1. Ist Brunig Chirurgus oder Gesell[illegible] wurde gefragt ob Er Erlaubnüß habe zu practiciren, [illegible] Er wäre nicht gewußt und selbsten zu curiren, sondern die Chirurgos [illegible] quod negabat, Er versprach [illegible] zu observiren [illegible] sub comminatione.

2. Hr. Joh. Michel Chirurgus, und der Schweizbürtig gefraget ob Er Erlaubnüß habe zu practiciren, excusabat daß Er 2. mahl citirt worden, und nicht erschienen, und sagte [illegible] qualitates Chirurgi [illegible] Lehrbrieff, examen [illegible], daß Ihm Praxis möchte erlaubt seyn; Ihm wurde exprobirt daß Er Praxin Medicam exercire, und daß Er der Löbl. Sanität ordnung conform halten solle, Ihm anbefohlen: die Chirurgica operatione bey [illegible] habenden Patienten vollends absolviren und denen Chirurgis, die Ihre operationes, [illegible] überlassen, oder bey Löbl. Magistrat [illegible] Erlaubnüß anhalten, innerhalb 4. wochen.

3. Hr. [illegible], der [illegible] exhibirt, und 2. mahl a Magistratu relegirt worden. gefraget ob Er erlaubnüß hierzu habe? [illegible], Er sey aber ein Schuhmacher, und [illegible] wurde befohlen allerdings abzustehen, von dieser unerlaubten Praxi, sub comminatione

4. Die Schneiderin, von dem [illegible] Susanna Hartmann welche externe und interne [illegible] Ihr verwiesen wurde. Sie brachte Testimonia von Ihren Patienten, [illegible] wurde Ihr alles verbotten, und die [illegible] zu Ihrem [illegible] verwiesen.

Joh. Gottfried Marck, weg.
Gültgeldern aus der Kosten
u. Ehi [illegible]
den 16. Mertz. Praes. d. 20.
Martij. 1722.

Chirurg Füchsel betr. Cu. 15.10.1723

75

Auf Ergang befehl, Eines Hochedlen Magistrats,
hat ein Hochlöbl. Officium Sanitatis, die schwebende
bekante streit sache, zwischen dem Zünfftlichen collegio
Chirurgorum, gegen Herrn Füchsel, einem Schweitzerischen
sich hier aufhaltenden Chirurgo, nochmalen vorge-
nommen, und nach nothwendigem examine, und verhör,
gegenwärtigen beÿderseitigen Partheÿen, befunden,
daß Hr. Füchsel offenbarlich, nicht allein gegen
die Medicos Practicos; in deme Ihme seine eigenhän=
dige, auch noch kürtzlich geschriebene, viele verbottene
Recepten vorgelegt worden, ~~welche~~ welcher er sich ohne scheu
einen Doctorem, (: welcher er ipse per syncopen, nehmlich
ein Dorf seyn mag :) nennet, und nennen läßet; sondern
auch gegen die Herrn Chirurgos; alles aber, ~~[illegible]~~ deme
Einem Hochedlen Magistrat in eingegebenen schrifftlichen
assecurationen und versprechen zu wieder; enormiter pec-
cirt, und allerhand Curen, wie die nahmen haben, annimt;
und sich so gubernirt, daß die Herrn Medici, und Chirurgi
insonderheit, darüber zu klagen billige ursachen haben;
wie die Herrn Chirurgi dan, solches in vielen exhibirten
klagschrifften, bereits prästirt, und umb Obrigkeitliche
hülff und assistentz ~~geb.~~ gebeten haben; Und findet
über haupt ein Hochlöbl. Officium Sanitatis, nach ge-

weisung Obrigkeitl. Löbl. Sanitäts Ordnung, vor
höchst nöthig, dergleichen unordentliches procediren,
deren frembden eingetrungenen Medicorum, Chi-
rurgorum, auch anderer Stümpler, und geldfischer,=
[manns= und weibs Persohnen] deren hier keine wenig ist, abzuschaffen, und das
Medicinische collegium, in deren vor wenigen Jahren
her beliebt= und getruckten Sanitäts Ordnung zu
schützen; als welches collegium capable ist, ein mehreres
als diese umblauffende brod= und geldsprecher
zu praestiren; damit ein hoher Magistrat, von
dieses vielen überlauffung= und beschwerungen
endlich, und vor allemahl befreyet bleiben; auch
das Medicinische collegium, in verlangter ruhe gela-
ssen werden möge. ?.

Franckfurt d. 15. Octobr. 1723.

Officium Sanitatis.

Ad.

Ein,

den HochEdl. Magistrat, an
das Officium Sanitatis anbe-
fohlenes gewesenes Examen, und
bedencken desselben.

In Sachen
Sämptl. Hn. Chirurgen
contra
Bürgerliche Chirurgum.

Nachdeme heut nebengesetztem dato von S. Tit: Herrn HH. Deputirten E. Hochlöbl. Sanitäts-ambts mir anbefohlen, zu dem so genannten Dr. Böring zugehen und ihme das letzte wohl zusorgen, daß derselbe von Zeit 8. Tagen ohnfehlbar seinen Stab weiter setzen solte, widrigen falls seinem Character ohngeachtet, wann etwas als denn demselbe nicht anständiges wiederführe, so hette derselbe es keinem andern, als sich selbsten zuzuschreiben, mir gnädigl. committirt worden; Da dann die Frau Dr. Böringin mir zur antwort gabe, Er ihr Mann seye nicht zu hauß, die HH. Physici müsten wohl hungerige Doctores seyn, Schelmen, Diebe, Lumpen Geschmeiß und dergleichen Canaillie pflegte man der Statt hinauß zuweisen und zutreiben, aber honnette, ehrliche Leuthe und zwar von langen Jahren her, burgers Leuthe nicht; welches also hiemit unterthänig referiren wollen; Signatum Erfurth d. 2ten Februar: 1724.

Joh: Erasmus Siebenhorn mpp
p. t. Sanitäts diener.

1725

Relatio Officii Sanitatis Francofurtensis d. Ao. 1725. Septemb.

Barbierer Göring

In qualitäten des h. Barbierer Göringe (=rinc, ut refert, doctoris Medicinæ, a Comite Palatino promoti) betreffend, so ist hiermit, daß derselbe die Barbierkunst erlernet, und letztmahls ehe er seine profession geübt, allhier beym Hrn. Chirurgo Sutorio, zwischen der Catharinenpfort, nur als Gesell gedienet, von demselben aber, und dessen aussage nach, gar erheblicher ursachen wegen, abgeschafft worden; inmittelst ~~doch~~ während der zeit dieser bedienung, bey seinen habenden Chirurgischen Patienten sich gerühmet, wie daß er Doctor werden wolle; Ihnen Recepten, den Medicis ordinarijs verweisend, die er auswendig gelernet, weggeschrieben und verordnet, mithin die Medicos ordinarios gescholten, und carpirt; sich auch grosser streiche ausgegeben in Chirurgicis, da was er grosse dinge, bey denen ~~wunden~~ Curen praestirt, und Ihme allhier es keiner gleich thun würde, unverständig und ostentorea voce, ausgerufen, da man doch das gegentheil mit mehrern traurigen exempeln, die man Ihme auch vorgeworfen, welche vorhanden, ~~[illegible]~~ genugsam zu ersehen; ~~[illegible]~~ Wie wegen das ein Hochl. Officium Sanitatis diese sache, der gebühr nach, umbständlich zu untersuchen und examiniren gemüssigt worden; dennach befunden, daß derwehnter Barbier keine latinität verstehe, Medicinam nicht studiret, noch seine eigene profession genugsam erlernet, auch sich Hochl. Obrigkeitl. ordnung nicht gemäß verhalte,

[Randnotizen:]

welcher bey h. Joh. Friederich Weinz in Sachsenhausen ao. 1715 [illegible] 3. Jahre gedienet,

und in actis, sonderlich Protocollo auch Löbl. [illegible] befindlich;

sonderlich sich rühmend, wie er nach Dennemarck [illegible] daß bey dero [illegible]

F dieses kann er praestiren können

welcher will, daß niemand der hier practiciren will, solle genugsam studirt, oder gradum haben; demnach disputation vorzeigen, und sich hernach deren gestrickten Ordnung submittiren, und gemäß verhalten sollen.F y y. hingegen [unterdessen] daß Ihm die Praxin Medicam ~~Ihm~~ völlig verboten und [illegible] und [illegible] gelangt, auch Er, in deßhalb [vorher] ~~monathen~~, mir [illegible] ad protocollum versprochen, sich der Stadt zu meiden beschließt.

welcher befohl- ~~Er hat~~ aber erwähnter Z. zwar ~~dieses~~ alles neglirt, hingegen ~~sich~~ verheirathet, ~~und~~ ~~hält~~ sich noch allezeit auf-

hält und practicirt und ~~lebet~~ nach wohlgefallen ~~lebet~~; wieder seiner Obrigkeit befehl sich allhier ferner aufhält, sich verheirathet, practicirt, und nach wohlgefallen als souverain lebet; wodurch er sich der Obrigkeit in unserer gestrickten Ordnung gesetzt und [illegible] ~~[illegible]~~ stellen.

ew.

Die qualitates des Hn. Barbirer Görings, eines Doctoris bullati betreffendt, ist hiervon, dass derselbe die Barbirkunst, (~~welches~~) ao. 1715. bey h. Joh. Friedrich Weigers Barb. zu Sachsen gestanden haben, angefangen, und in den 3. folgenden Jahren [illegible] im Januario 1719 [illegible] allhier bey h. ~~Richter und~~ Castoris Barbirers [illegible] der [illegible] als Gesell [illegible] eingeführet; [illegible] aber [illegible] erhebliches in actis nicht [illegible] worden, [illegible] der selbe Zeit [illegible] bey h. Sutoris [illegible] chirurgi[illegible] [illegible] und vorgegeben, Doctor werden wolte, [illegible] recepte die er auswendig gelernet, ohne vorwissen der Medicorum ordinariorum, vorgeschrieben, [illegible] aber cassirt und gescholten, und sich grosser streiche [illegible]; [illegible] grosse dinge [illegible] und andern [illegible] prostituirt, und [illegible] allhier [illegible] unverständig und voce stentorea [illegible] vorgeben, und [illegible] eingeschrieben [illegible] in h. Medica [illegible] bey [illegible] Doctor Lothart Practico [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] ao. 1718 [illegible] im Januario [illegible] ao. 1719 allhier [illegible] [illegible] gehabt. ?? und [illegible] Dr. [illegible] und dergleichen mehr. ?? [illegible] der solcher großsprecherey, und unverantwortliche ~~Schlecht~~ [illegible] von demselben viele unverantwortliche [illegible] und [illegible] curen und casus, welche [illegible] [illegible] [illegible], erfahren, und [illegible] [illegible] welche [illegible] dem [illegible] Hochl. Offic. Sanitatis der gebühr nach [illegible] zu untersuchen, und zu examiniren [illegible] [illegible] befunden, dass ~~[illegible]~~ [illegible] h. Göring, keine Medicinam nicht studirt, keine Latinität der gebühr nach verstehe, noch [illegible] professiren [illegible] [illegible], [illegible] die Hochlöbl. Obrigkeitl. Ordnung nicht gar [illegible].

Marginal notes:

F. [illegible] in folgender [illegible] eines solchen [illegible] chirurgorum [illegible] schreibbuch [illegible],

[illegible] und Grammatic [illegible] der ortografischen [illegible]

4 [illegible]

[illegible] F. in actis

nicht [illegible] [illegible] [illegible] anfang [illegible] können [illegible] und [illegible] Medicam [illegible] [illegible] zu [illegible] folglich [illegible]

[illegible] [illegible]

welcher will, daß einer der hier zu practiciren gesinnet willens

ist, solle zuvor Jahre studirt und den Gradum haben; Denn

Disputation officio übertragen, und sich hernach deren gehöri-

=gten Ordnung submittiren, und gemäß verhalten,

Wobeynebens daß Ihme die Praxin Medicam völlig ver-

botten und niedergelegt, auch Ihn in 6. wochen, wie Er

selbsten zum beyliegenden Protocoll, versprochen, aus der

Stadt zu weichen, befohlen, welchen befehl aber Er

Göring negligirt, die verheurathet, und sich noch alhier

aufhält, lebet als Souverain, nach wohlgefallen,

und ruchet [illegible] die Obrigkeit, in [illegible] gestrikten

Ordnung verachtet, und wehrender straffen verfallen.

Welches das löbl. Officium Sanitatis fernerweit

resolviren wollen

Frankfurt d. 15. 7br. 1725

Göring

Dieses wären des H. D. Gladbachs und meine Gedanken.

Es will bey nahe aus H. Hönings Stüll einige unverständlichkeit erhellen, indem darinnen ohne benennung seiner unterschiedenen Jahrszeiten vorgegeben wird, daß er, nachdem er seine Lehrjahre in der Barbierkunst bey H. Johan Friedrich Ihringen zu Sachsen Gotha A. 1715 angefangen, und solche innerhalb drey Jahren geendiget, sich bey ersten H. Vettern, Doctore Zollhardt, Practico in dem Ampt Grafen-Tonna aufgehalten und in re medica geübet ~~[illegible]~~, nachdem auch zu Erfurt und allhier einige Zeit der praxi obgelegen. daraus man aber mit grund nicht muthmaßen kan, daß er nach allen diesen angezeigten sich solte als ein vagierender Medicus und Chirurgus so zuwider gesetzt haben, bevor nach seinen verflossenen Lehrjahren A. 1719 schon zu einem Mittler, welches bey H. Zahlers Dock. Zinterlassenen, bevor endlich mit dem ehe angeheurateten H. Sutorio sich zu engagiren, welche condition er auch kaum ein Jahr aus bewegenden ursachen fortgesetzt, bey seinem Schafft sondern aus dieser unterbrochenen stelle tractirt sich weiter clandestinir so wohl in innerlichen als äußerlichen Curen nicht allein unbeständig sich unterfangen, sondern auch dabey alle Medicos Practicos und Chirurgos juratos sehr unglimpflich durchgezogen: man hätt daher, wenn es erfordert würde, unterschiedliche traurige casus, so durch seine grosse ignoranz in der Medicin, zu großem leidwesen der interessirten sich ergeben, namhafft machen; man will aber solche eigentlich hier nicht specificiren.

Er hat allbereits länger als Jahr und tag die erhaltung seiner Stüll angefangen, in dieser Stadt verlauthen wollte als ein ausgetretener chirurgischer Mittler, so wohl in Medi-

curirt, als Chirurgische praxi zu treiben: Wie er denn
deswegen schon A°. 1721. 22t 9br bey einem hiesigen Lobl.
Officio Sanitatis vorbeschieden müßen, umb den deshalb
Excess gebührende antwort zu ertheilen, der derselbe er-
ungeachtet und widerholentlich, daß wann er sich an
hiesige Lobl. Ordnungen sothaner dinge nicht kehren wolte
ausgesprochen, daß er sich durch selbst übersetzte freyheit
nicht erhalten könte, sonder in dieser Stadt ihm gar nicht
gebilligte praxin zu treiben; so daß schnurstracks dem
Lobl. Statuten hiesiger Republic entgegen, statt dessen
auch ihme dieses Verfahren erstlich untersaget worden;
darauf er dem Laut des Lobl. [illegible] Protocolls innerhalb
Vierzehen [illegible] von demselben dato [illegible], sich aus dieser
Stadt an einen andern ort zu begeben.

Ratione tam eruditionis quam Vitæ ante actæ sive bene
exercitationis möchte ein anderer [illegible] und erhebliches
eingewendet werden, daß er (1.) nicht einmahl die
Lateinische Sprache aus dem nothwendigen grund verstehe,
so doch unumgänglich bey einem gelehrten Medico er-
fordert wird: daß er (2.) seine eigene professionem
chirurgicam manualem nicht einmahl recht erlernet, und
dannenhero auch sich nicht (3.) durch die erfordernde
Studia, welche des Menschen leben und gesundheit zum
endzweck haben, genugsam qualificirt gemacht, indem er
niemahlen aus mangel deren requisiten sich [illegible] auf Academien
aufhalten, und daraus derjenigen solide fundamenten
legen können, welche ihn, umb solchen endzweck glücklich
zu erlangen, der qualitæt eines rechtschaffenen Medici
fähig machen mögen.

Man will überdas bey dem Studio Anatomico Chymico &
Botanico nicht gedencken, welche doch alle gelehrten ge-

standen

standtnus nach, der einem tüchtigen Medico capabel seyn solten, dahero wie wir beede! hierinnen unß theil ... ertheilet haben.

Was Vitam ante actam anlanget, so seind Ihnen die ersten Jahre unbekandt. es müste aber doch in einem beglaubigten extract der einem hiesigen Löbl. Policey-Amts der... gesehen werden, daß er wegen noch früheren ungebührlichen scandal, währenden seinem hiesigen meisterstand, nicht einmahl in seiner chirurgisch profession über ... zeithero fortkommen, geschweige daß sie ein hiesiges Collegium Medicum in ihren ordnung ... können.

Was nun Schrifftlich- und ... Rath ~~anlanget~~ ... das Zeugen- ... das ... zu ... Löbl. officium Sanitatis an ... so ... weil ... seiner activitaet ist, und ... seiner ignorant in Medicinischen dingen ... incapabel hält.

... ef Pyrmonter ...
Chirurgie Practi...
...
haben sich einiger Zeit bey ...
= ... amt gehalten, und in ...
erlangt; Ich habe examin...
... (L.S.) ... Nicol. Förster ...

anatomica Chym

alle gelehrten ge

ständnüs

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Gering

Dieser so genandte Doctor Johan Michel Gering gebürtig von Hamerborn hat die barbier Kunst gelernet bey Herrn Johann Friedrich Brigern in Gotha Anno 1715 und hat alhier bey damahligen wittib von H. Richter Decb. 1719 ~~[illegible]~~ Januario als Mittler gedienet wie solches unser Einschreib buch ausweiset Franckfurth 29 Xbr 1725

Hauptliche Geschworne
Chirurgi dieser Zeit

O. E. ~~[illegible]~~ negligirt, hingegen sich verheurathet, und ~~sich nach alhier~~ hält sich noch allhier auf, practicirt und lebet noch nicht = erfolg =

(L. S.) Guidobaldus Josephus Liber Baro de Bertam Comes Caesareus Palatinus Major et Pyrmonter. Wormatiae. der ihm Krafft dieses Attestati, zu einem Medicinae = Chyrurgiae Practico nicht aber Medicinae Practico in genere creirt, quod attestandum facta protestio d. 2. Xbr. 1722.

Habe sich einige Zeit bey seinem Herrn Vatter Doctor Gotthart Practico in dem Kunst, Operations = Cure aufgehalten, und in re Medica sich geübet, zu Wormbs und Franckfurth der Praxis ob gelegen; ich habe examiniret medice et chyrurgice. A. Schneider Med. D. Phys. ordin. in Wormbs. (L. S.) und Nicol. Förster Med. D. et Phys. ord. in Franckenthal d. 24. 9br. 1722.

Herrn

H: Doct: Kistner, zu
selbst Eigener Entsiegelung.
Geg: in
Franckfurth.

natomica Chym
alle geschehen ge
standenis

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Göring

Ew.

Die qualitäten des Zeit Barbmeisters [illegible] Bullati lächerlich genant und gemachten [illegible] betreffend, ist hiemit daß, daß derselbe die barbier kunst erlernet, und letztmahls ehe er seine Chirurgie profession verlassen, allhier bey einem Sutorio [illegible] zwischen der Lether gehört, nur als ein Zuschler gedient, seine [illegible] aber bereits selbiger Zeit der bedienung, bey denen habenden Chirurgischen Patienten sich gerühmet, daß er eines Doctor und des [illegible] Recepten, der Medicis [illegible] und [illegible] Medicorum ordinarii verstehet, [illegible] und curirt, daß auch großer streit [illegible] in professione Chirurgica, ja was [illegible] bey den [illegible] praesentirt, [illegible] voll als ein Morgen, [illegible]; da, welches löbl. officio Sanitatis [illegible] derselben [illegible] das [illegible] Sanitatis [illegible] dieser [illegible] nach umständlich untersuchet und examiniret, und befunden, daß derselbe [illegible] Latinität verstehe, nicht studiret, in seiner Profession nicht genugsam erlernet, auch die Hochlöbl. Obrigkeitliche ordnung gemäß nicht [illegible], welche will, daß einer der [illegible] practiciren solle gradum haben, dann disputation [illegible] und sich [illegible], deren [illegible] ordnung submittiren und gemäß [illegible] solle; [illegible] die praxin Medicam [illegible] und [illegible] und desselben aus der Stadt hiernechst [illegible]=

=legt, θ

(~~[illegible] Comes Palatinus [illegible]~~)

θ. [illegible] negligirt, [illegible] sich verheirathet, und [illegible] hält sich noch allhier auf, practicirt und lebet nach [illegible]=
=gefallen

(L.S.) Guidobaldus Josephus Liber Baro de Bertam Comes Caesareus Palatinus Major et Pyrmoter. Wormatiae. der [illegible] laut dieses Attestati, zu einem Medicinae Chirurgiae Practico [illegible] Medicinae Practico in genere [illegible] creirt, [illegible] factum Wormatiae d. 2. 8bris 1722.

Lebt sich einige Zeit bey denen Hr. Vollner Doctor Apotheker Practico in dem [illegible] aufgehalten, und in re Medica sich geübet, zu Wormbs und Frankfurth der Praxi obgelegen; [illegible] examiniret medice et Chirurgice. A. Schenedes Med. D. Phys. Ordin. in [illegible]. (L.S.) Joh. Nicol. Jörger Med. D. et Phys. Ord. in Frankenthal d. 24. 9bris 1722.

---

sich Dennenbergs in der Sachen gothaischen [illegible] die [illegible] in Sachen gothe und [illegible]

Parens. ubi habitaverit. ubi studierit, quamdiu inserviendo occupatus

Fiscus denselben aber [illegible] [illegible] [illegible], und [illegible]
aber [illegible] nehmen, so [illegible] hierüber
40. fl. [illegible]

F. und ihm allhier [illegible] nicht gleich [illegible] wurde

wirthschaft der
als in der Stadt [illegible] genant, und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], welche [illegible] [illegible] [illegible] verbothen ist. Darüber [illegible]

F. [illegible] worden, [illegible] welchen
= [illegible]

F. müssen studiret oder [illegible]

θ. [illegible]

† in 6. monathen wie er ad protocollum versprochen, aus=

1. Was vor Decreta à Magistratu ergangen?

2. Wer der comes palatinus, nomine sey, der Ihn promoviret, und
was Gezeug er zu Testimonio promotionis vor zeigen [illegible].

Gering

Cop.

1721 22. xbr Erscheinet vor Löbl. Sanitäts Amt
Hr. Gering Barbier gesell, welcher in der Stadt
so wohl in seiner profession, als in Praxi Medica
zu practiciren, sich ohne erlaubnüß unterfangen rc.
würde befragt, wer Ihm diese Freyheit zugelassen
habe zu practiciren? Respondebat, Er dürfe es!
weilen andere Chirurgi, dieß. können nicht Ihm
wollen, welches restern Ihm negirat; dabei aber
gar nicht zugelassen. rc. dieser Gering versprochen
vorher, in 6. wochen abzuziehen, welches Ihm
dann zu thun, fest eingebunden worden, sub commi-
natione.

Extract. ex Protocoll. Officij Sanitatis.

26. 9. 1718

Roth

Q.

Demnach ein Hochedl. Magistrat, ~~uns denen Physicis ordinariis~~ ~~gutachten anbefohlen~~, auf Johann Rothen [anjetzo] einen Hintersassen Bürgers Sohn, welcher sich allhier zu setzen, und, um sich bürgerlich zu machen, ein Zahnarzt abzugeben, Bruchbänder zu machen, und mehreren dinge welche in die Medicin, und Chirurgie einlaufen, um solches desto schriftlicher, dem Officio tradirt, übergebenes memorial de 29. Febr. bestehend, nebst mehreren ausweiset, ~~sich~~ zu practiciren, sich vorgenommen, Uns denen Physicis Ordinariis gegen anbefohlen, zu judiciren, ob solches des Rothen ansuchen unseren legibus gemäß, und practicabel sey. Als haben wir dann [illegible] folgendes, erstlich in genere berichten, daß der Roth, weilen er keine Chirurgie erlernet hat, der Anatomie keine Kundschaft hat, [illegible] Chirurgie anhalten, das was er vorgibt, verrichten könne; [illegible] die Praxis [illegible] Medicamenta ausgeben will [illegible] zu verbieten sey; allermaßen bey einer wohl bestellten Republique, da alles in einer ordnung stehet, nicht convenabel und zu leyden, daß man [illegible] extraordinaires [illegible] verordneter ordnung, [illegible] soll, sonderlich in specie dass bevorstehet, daß Roth diese seine promittirte Curen zu verrichten [illegible] incapable seye; welches wir nicht schlechter dinge auch auf das Zahnausnehmen, und [illegible] auch Bruchbänder [illegible] corrosiv [illegible] verstanden haben; welches [illegible] promessen nicht [illegible], sondern auf die Praxin und eigennützig ankommen [illegible] verstanden haben; [illegible] gegen den Schwindel, und alle andere [illegible] Medicamenten, was auch die [illegible] aus zu gebende Medicamenten [illegible] ~~aufhalten~~ [illegible] billig [illegible] ~~billig~~ [illegible] Magistrat [illegible] Recommendation.

Frft d. 26. Febr. 1718. Physici Ordinarii

[illegible marginal notes]

1.) werden bey Mir gemacht allerley Sorten von Bruchbändern auff die leichteste façon vor junge und erwachsene beyderley Geschlechts.

2.) Auch den Mir Wollenden lassiren exstirpiren oder schneiden mit Rath deren HH. Medicorum allerley Gewächse weg zu nehmen.

3.) Die Hasen Scharten oder Wolffsrachen zu schneiden und wohl auszuheilen.

4.) Den sogenanten Pollypum varii generationis oder Nasen Gewächse auff eine gelinde arth weg zu nehmen.

5.) Das hefftige Nasen bluten im augenblick zu stillen.

6.) Allerley Überbeine, Hünneraugen, Grosswartzen weg zu bringen, auszuschneiden, oder dieselbe verschwinden zu machen.

7.) Weiter allerley Schmertzen der Zähne sie kommen von der Hitz oder von Kält.

8.) Alle wackelnde Zähne deren die Wurtzel gut, wieder fest zu machen.

9.) Allerley Sorten der Zähne und Stumpen auff die behendeste arth auszuheben.

10.) Andere an deren Statt kunstlich einsetzen.

11.) Die schwartz vom brandt angeloffene Zähne weiß

zu

zumachen und dem brandt zu wehren.

12.) die so genante hitzige hundts-zähne oder Spordche [?] zuwachsen fleisch zu machen gantz vortreflich ohne fehler.

13.) wider das übele riechen des Athems und fäulung der Zähne.

14.) das schwarzbrüchige [?] und verfaulte zahnfleisch wiederum in gute zu restituiren.

15.) ein Zähne pulver so nicht allein die Zähne von allerley unreinigkeit säubert und reiniget, auch weiß macht, besonders auch das Zahnfleisch befestiget, und erhält, so kann auch eine Zähne Latwerg Tinctur und allerley von Pulver gemacht wohl riechende Mund kügeln.

16.) wider die fell der Augen wann sie nicht zu alt sind

17.) wider die flecken der Augen.

18.) wider geschwollene und mit bluth unterloffene Augen

19.) wider hitzige Augen.

20.) wider triefende Augen.

21.) wider das hitzen [?] der Augen.

22.) wider die Röthe der Augen.

23.) wider den Nagel, das ist, wann die Augen fast und gar zugewachsen, so daß solche nicht wohl aufzuthun kommen

24.) Summa ist ein berühmtes Augen wasser so in allerley zuständen bey Mir anzutreffen, 1.) daß es die fell abzunehmen macht und das blöde Gesicht stärcket, soll und

blattern vertreibt, den brand und röthe oder entzün-
dung stillet und mindert.

25.) die flechten oder so genante zittermahlen, welche vom Sal und aceto entstehen in 24. Stund zu vertreiben.

26.) wider allerley röthe, flecken, hitzen des angesichts item der so von der Sonnen verbrennten haut.

27.) wieder das zerspalten der lefzen, des mundts und der hände.

28.) ein vortrefliches Arcanum wieder den schwindel.

29.) einen herrlichen schnupff Tabac wieder den schlaff.

1718
Roth

41

Copia Zettuls von Josua Rothen, welches [illegible] bei Cantzl. die 26. 7bris 1718. der Facultät exhibirt.

1. allerley Sorten von bruchbändern, cujuscunq[ue] ætatis
2. Per lapidem corrosivum (i.e. cinerem in sale) die gewächse weg zu nehmen.
3. Labia leporina ohnvermerkt fast zu schneiden, und heylen
4. die so genante (Pollippum varÿ generationis ut ipse scripsit) Polypos varÿ generis, auß den [illegible] weg zu nehmen
5. das hefftige nasen bluthen im augenblick zu stillen.
6. allerley oberbeine, hüneraugen, grosse warzen weg zu binden, auß zu heben oder verzehren zu machen.
7. wider allen Zahnschmerzen, sie kommen von hitz oder kält
8. alle wacklende Zähne, deren die wurzel gut, wider fest zu machen.
9. allerley sorten der Zähne und stumpffen auß den besondersten arth auß zu heben.
10. andere an deren statt künstlich einzusetzen.
11. die schwarz vom brand angeloffenen Zähne, weiß zu machen und dem brand zu wehren.
12. die so genante spitzige hunds Zähne oder exordisch gewachsene, gleich zu machen, ganz behend, ohne feilen.
13. wider das übeln riechen des athems und fäulung der Zähne.
14. das scharbockische und verfaulte Zahnfleisch weg zu nehmen, und gäntzlich zu restituiren.
15. ein Zahnpulver, so nicht allein die Zähne von allerley unreinigkeit säubert, und reiniget, auch weiß machet, besonders auch das Zahnfleisch befestiget, und auß heilet, so das auch eine Zahnlatwerg, tinctur, und allerley von Zucker gemachte wohlriechende mund kugeln.
16. wider die fälle der augen wann sie nicht zu alt sind.
17. wider die flecken der augen
18. – – – angeschwollenen und mit bluth unterloffenen augen.
19. – – – – hitzige augen
20. – – – trieffende augen
21. – – – – das eitern der augen
22. – – – – röthe der augen
23. wider den nagel, das ist, wann die augen fest und starr zugeschloßen, so daß solche nicht wohl auff zu bringen.
24. ferner ist ein bewährtes augenwasser der in allerley zustand bey mir zu bekommen, 1. daß es helle augen macht, und das blöde gesicht schärfft, fell und blattern vertreibt, das trieffen, und röthe oder entzündung stillet und mindert
25. die flechten, oder so genante zittrichen, welche vom sal und aceto (i.e. Sale aceto so volebat dicere) entstehen in 24. stunden zu vertreiben.
26. wider allerley röthe flecken, finnen des angesichtes, item, von der sonnen verbrante haut.
27. wider das zerspalten der lefftzen, des mundes, und der händ.
28. ein vortrefflicher arcanum, wider den schwindel
29. Einen herrlichen schnupff taback, wider den schlaff.

Finis.

65

11. 7. 1692

Cv. Copia.

Examen undt Judicium Medicum über die beyde Brunnen im Armen Hauß zu Franckfurth.

Demnach man wegen continuirenden undt jährlich repetirenden Kranckheiten, als Scorbuti (: per stomacacen, in specie die mundtfäule seprodentis :) Dysenteriae: Diarrhoeae; Scabiei, Febrium etc. der Kinder undt Einwohner im Armen Hauß, doch mehrmahlen sorgliche gedancken wegen deren ursachen gemacht; hernach aber durch sonderliche begebenheiten wahrgenommen, daß erstlich ein zinnener Löffel, welcher in den Küchen brunnen gefallen, undt nur eine nacht darinnen gelegen, viele schwartze flecken bekommen; desgleichen hernach auch an einem [illegible] so bemeldtem Brunnen gelegenen zinnenen Teller verschiedene tieff eingefressene oder eingekratzte löcher ergeben; Also haben dieses einem Hochedl. Magistrat [illegible] im Armen Hauß [illegible] (: Tit: :) Herren Deputirten, nach geschehener erinnerung [illegible], anfangs [illegible] als mit [?] Pflegern, (: nachmahls aber auch der Herr Physicus :) anbefohlen, diesen sachen etwas genauer zu untersuchen, umb auff die wahre ursachen ersagter Morborum zu kommen. Da dann ein- undt ander bereits vor einigen Jahr dennenselben generaliter angezeigt, undt mit mehrerem remonstrirt, daß in causis communibus (: wie dies die Medici zu nennen pflegen :) als aere: aqua: et cerealibus seminibus, exindeque paratis, cibo et poti; in specie Bier undt Brodt, [illegible] neben dennen [illegible] mangel der [illegible] undt [illegible] der Luft, [illegible] unvermeydtlichen contagio, die vornehmsten ursachen zu suchen seyen; wogegen aber nachgehendts allen möglichste

F. undt noch under der Handt veranstaltet worden

hülff [illegible] mittel vorgekehret worden; F. dieses aber specialiter zu

mit wenigem zu

referiren; mit sonderlich die wasser, in dem beyden brunnen, undt zwar I. den Küchen brunnen betrifft, daß derselbe, wie solches die gethane proben (: so gewöhnlicher maßen, theils destillatione: evaporatione: praecipitatione geschehen :) undt dadurch erzeigende mutationes undt producta, bezeugen; ein copiosum Vitriolum impurum terrae fuscae (nigricantis) coloris implantatum, et Sulphure delinitum mit sich führet, wie dann das 4. Maaß deß brunnens, 5. quint solches scharff= corrosivisch= Salpeterigen [illegible] nach der evaporation über geblieben. Sohin daß gewisse vestigium oder spuhr eines Vitriols undt anders [illegible], wie die proben ausgewiesen; dessen effect undt operation im Leib, theils sehr wohl explicirt Willis. de anim. brutor. part. 2 Cap. 12 pag. m. 284. undt andern

Woraus dann ohnschwer zu schließen, daß dieser kuchen brunnen die gröste undt vornehmste ursach obenbesagter krankheiten sey, undt dannenhero im kochen hinkünfftig gäntzlich zu vermeyden sey; sonderlich auch, weilen keine hoffnung zu machen, daß selber werde können corrigirt werden; indeme ~~außer allem zweiffel~~ [illegible], solches wie die erde in der ganzen gegendt, mit dergleichen scharffen [illegible] impraegnirt seye.

Dannach aber undt was betrifft, das in das armen hauß von außen geleitete röhrwasser betreffend; dasselbe so wohl an geschmack nicht so hart ~~undt scharff~~ als der kuchen brunnen; sondern weicher lieblicher; auch im examine [illegible] schärffe zu finden gewesen; allermaßen auch gleichfalls [illegible] angewendeten geschehenen proben von 4. maßen ohngefehr gegen ein halb quint, von der andern 5. quint [illegible] einer süßen weißen erden zurück geblieben undt gesammlet worden. [illegible] Röhrwasser [illegible] dem kuchen brunnen weit vorzuziehen, undt besser, auch ohne schaden zum kochen undt trincken zu gebrauchen sey.

Woher also unter Göttl. segen zu hoffen, daß [illegible] bemeldte dinge, als lufft undt contagion; wasser; bier undt brodt p. ferner fleißig [illegible] gesehen undt reflectirt ~~wirdt~~, daß, besagte morbi mehrentheils cessiren; undt dadurch viele große kosten an Medicamenten gespart; vornehmlich aber an den armen kranken eine gewisse praeservation, undt alles fals leichtere curen werden geschehen können;

Welches kurtzen bericht ~~[illegible]~~ befehl der Hr. Deputirten, [illegible] nicht verhalten sollen.

Franckfurt d. 11. July 1692.

J. H. Senckenberg Med. Dr.
~~[illegible]~~

Hiebey mit gegebenes
Judicium, und Examen,
der beyden Brunnen
im Ammer Land
den 11. July 1692.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Taxordnung der
Apotheker
Eigenes Dispensatorium
Feuerofensteuer
[illegible]

Ca.

Demnach ein Hochlöbl. Magistrat
~~[illegible]~~ durch ein den 30. Augusti 1707.
ergangenes Decret, ~~[illegible]~~ Löbl.
Officio Sanitatis ~~[illegible] anbefohlen~~ recommendiret
die bessere Einrichtung der Taxes, sammt
ob, und wie solche geschehen können,
~~[illegible]~~ schrifftlich zu deliberiren und zu communiciren
anbefohlen. Als haben wir die

F. als welche dieses geschäfft in specie concernirt

Physici Ordinarii, F. uns collegialiter
versammlet; und auch unserer delibe-
ration den quaestionem ad 1. betreffend,
vornehmlich erachtet, dass der Valor

F. und Tax ordnung angesehen

Medicamentorum compositorum et sim-
plicium füglich, wohl könne remuni-
riret werden, (obschon ~~die~~ die Ingredientia
nicht immer einerley Kauffs seyend,)

= derer compositorum =

dem Publico dardurch ei-
niger nutzen, den Herrn Apothekern
aber kein schaden zuwachsen kan.

Was aber hiernechst die gebräuchlichen
gründe; ~~[illegible]~~ woher sich solche Ände-
rung geschehen könne, belangt
so halten wir ohnmaßgeblich davor
dass mit Zuziehung eines und des
andern Apothekers, alle ~~Simplicia~~ composita, (: insonderheit die
wir die [illegible] Electuaria, Conserven,

O und darunter

Pulveres, Trochiscos etc. der alten
Medicorum, als welche nicht sonder-
lich mehr im ~~gebrauch [illegible]~~ ver-
~~[illegible]~~ :) ~~[illegible]~~ Vornehmlich aber

aquas compositas.

Tincturas, Essentias, Elixiria
etc., F. etc. ~~[illegible]~~ [illegible]

F. als welches die heutige Praxis mehrentheils besteht.

~~[illegible]~~ der Ingredientium ~~[illegible]~~ pretio
= und labor = überschlagen, und darnach der Tax
~~[illegible]~~ eingerichtet werden
nach vollendung und ratification
durch aber eine neue Tax Ordnung

des Churfürstl. brandenburg

F. ad Exempel der Stadt Nürnberg, Augspurg, ~~Chur-brandenburg~~ F.

zu schreiben und

nebst verweisung

F. Practici

und vornehmlich aus einem dieser Fabriquen Francofurtensis, F welches die usualia und nicht usualia enthielte, F. zu jedermanns nutz durch den Druck publiciret würde

Nachdem auch durch Ihr der Herrn Deputaten hier löbl. Collegii Sanitatis dat. den 15. 9br. von ~~hiesigem löbl. Magistrat~~ ergangenen Raths Decreti, Herr D. Jüncker die abstellung des verkauffs seiner Medicamenten in hiesiger Statt, bedencklich vorgetragen worden, mit dem anhang, daß demselben anbey der verkauff seiner Medicamenten außerhalb der Statt jedennoch erlaubet ~~seyn~~ soll, als verhoffen ~~und bitten~~ die übrige Physici und Medici F hierselbst ~~gänzlich~~, daß ein hochlöbl. Magistrat dieses ~~dem~~ H. D. Jüncker vergünstigte beneficium ~~aufzuheben nicht~~ dies ~~...~~ kommenmäßig werden zu erkennen belieben

Franckf. d.

zu betrachten
Der Kunstler G. Physicorum gehorsamb. bericht
nachgestelt der Tax ordnung bey den
neu gerichtet seyn.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia.

Hochgebohrner Graff!
Hochwohlgebohrner Freyherr,
auch
Hochedelgebohrne, gestrenge und hochgelehrte,
gnädige und hochgeehrteste, und zu dieser Sache
gnädigst verordnete Herren Subdelegati:

Eur. Hochgräfl. und freyherrl. Excell. Excell. auch Hoch-
edelgeb. Herrl. erinnern sich ohnedem, wes Kayß. Mayt.
an dero hohes Herrn Principalen resp. Churfürstl. Durchl.
zu Hessen Darmstadt, allergnädigst ergangenem Commissorial
gnädig und hochgeneigt, daß in solchen unter andern dieses
enthalten:

(gnädigst Kayßerl. und Churfürstl.)

daß ob ein- und anders orths, dennen Rechten und
Reichs constitutionen gemäß, zu besseren scheinen würde,
absonderlich auffgemercket werden solte. [illegible]

Nun ist unter andern dieses in unserer Stadt, wie aller-
dings zu bejammeren ist, daß nur fünff Apothecken
allhier, und zwar an solchen orthen sich befinden, daß aus
mangel der Artzneyen, viele Leute verschmachten könten,
und zumahl gefährliche kranckheiten, welches Gott verhüten
wolle! sich einschleichen möchten. Und diesen fünff Apothecken
hat E. E. Magistrat, das jus prohibendi gegen 5000. Thlr.
Ao. 1691. unterm 22. xbris, auff 40. Jahr, dergestalt zu
ertheilet, daß niemand, weder in Franckfurth, noch zu Sach-
senhausen, innerhalb dieser Zeit, und biß nach deren verflie-
ßung, weiter keine Apothecken auffzurichten, erlaubt werden solte.
Und obwohl Kayßers Leopoldi Mayt. glorwürdigsten an-
denckens bereits unterm 15. Juny 1690. Johann Melchior
Barth, Burgern und Materialisten allhier, ob bene merita
ein Kayß. Privilegium, ein corpus pharmaceuticum auff-
zurichten, allergnädigst ertheilet hatten, auch unterm 23.
Juny 1691. an E. E. Magistrat allhier allergnädigst rescri-

=birt war, daß die in erwegung der angeführten
motiven nicht allein, sondern auch Ihrer Kay. May.
zu gehorsamsten Ehren, und sonderlichen wohlgefal-
len, Bansa, solche aufrichtung, ohne difficultät
gestatten, und zulassen sollen; So ist doch dieses nicht
attendirt, sondern solche aufrichtung biß hehero
verhindert worden, da doch nicht allein, noch eine, sondern
wohl 2. biß 3. apothecken aufzurichten, sonderlich zu
Sachsenhausen, und in denen Straßen, von welchen diese
5. apothecken, am weitesten entfernt, nöthig wehren.
Wir haben, also dieses Eur. Hochgräffl. und Freyher-
herrl. Exc. Excell. und Hochedelgeb. Herrl. unter-
thänig vorzutragen, der unumbgänglichen nothdurfft
zu seyn erachtet, mit gehorsamster bitte, die geruhen
solches gnädigst zu vermercken, und bey dero itzo für-
stellendes allerunterthänigst = und unterthänigsten
Relationen, wie in die wege zu richten, daß Ihre Kayserl. Ma-
=yt. allergnädigste reflexion gemacht, und wo nicht mehr
doch wenigstens drey apothecken aufzurichten, zuzula-
allergnädigst verfügt werden mögen. Und das um
destomehr, da die Taxa der Apothecker dergestalt
beschaffen, daß nicht centum per centum, sondern
wohl dreij und mehr so viel lucrirt, welches nicht gegen
von den krancken armen Christen erwuchert wird.
Wir versehen uns dero Excellentz gnädiger erhörung, und
verharren

Eur. Hochgräffl. und Freyherrl. Exc. Excell.
und Hochedelgeb. Herrl.

Underth. und gehorsamste
Sämtliche Bürgerliche Deputati.

Cito.

Demnach der Kays. hochpreißl. Commission allhier in Franckfurth gnädigst anbefohlen, von dem Officio Sanitatis und dessen zeitherigen Verrichtungen Ihro E. E. ein völligen bericht underth. zu erstatten;

Alß ist demnach hiemit zu wissen,

1. daß erwehntes Officium, aus dreyen Rathsherren, von den dreyen sogenanten Rathsbäncken, zu zweyen Physicis Ordinariis, und einem Extraordinario, bestehe.

2. der Physicorum Ambt ist, auff alles was zur gesundheit dienet, absonderlich in der Statt, acht zu geben, und das gegentheil helffen abzuschaffen, vornehmlich aber, auff die Apothecken, und deren Medicamenten, außer- und bey denen visitationibus welche jährlich solenniter einmahl geschehen sollen, achtung zu geben; Gleichwie daß bey bereitung eines Theriacs, die Ingredientia außerlesen, und derselbe sonsten wohl bereitet werde. Wie nicht weniger die gewaltthätig entleibten cadavera Ihnen pflichtmäßig besichtiget, eröffnet, und daraus der bericht schrifftlich erstattet werde. Und daß die Jungen, welche erstmahls zur Apothecker-, Barbierer- und dergleichen professionen sollen angenommen werden, vorher wohl tentiren und examiniren. Endlichen auch die so der Meister sonderlich, die Apothecker, Barbierer und andere werden und Medicamenten gleichfalls zu examiniren. Wo aber ein mehreres hierüber verlanget würde, kan in beygelegter Ordnung ferneres ersehen.

Franckfurth d. 24. Novembris 1713.

Officium Sanitatis.

24.11.1713

Ew.

Hochedelgebohrne etc.

Was die sämbtliche Burgerliche Herren Deputati bey einer Hochpreißlich Kayß. Commission allhier wegen hiesiger ~~fünff~~ Apotheken, und derentwegen Apotheker Taxa, mit F. beschwerungen, und darüber gebettene änderungen, eingegeben, ein solches ist einem Hochedlen Magistrat, aus deren erthailten copia zur genüge bekant; Was aber denen Physicis sich darüber in der kürtze zu laßen gnädigst befehl von denenselben ertheilet worden, ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ durch attentaten die vermehrung der Apotheken betreffend schädlich als nützlich vor das gemeine wesen erachten, das wohl einweisen, daß man die gantze Zeit bey unseren ~~fünff~~ Apotheken, biß dato den geringsten mangel an fertigen guther bereitung derer Medicamenten, von ~~der~~ alle [?] gantzen Stadt [illegible] Patienten zu erhalten, ~~[illegible]~~ dann Klagen der Apotheken gar leicht zu remediren wehre: so ist nicht zu läugnen, daß mehrere Apotheken, wie Unseren gedruckte gesundheits Ordnung Titel. 3. [illegible] gleichfalls anführt, so wohl den Apothekern, welche weniger vertreiben, also deren materialien alt werden, als den Patienten hierdurch beschwerlich fallen müsten, ja wan es mehr seyn solte wie sie vorgeben, daß die Apotheker mille per centum F. in Ihrer vortheilhafftigen Taxa lucriren, folgte zu verwundern, wehlich daß acht Apotheker mehr schaden, als fünffe ~~[illegible]~~; ~~worauß der [illegible] erhellet, daß ein Hochedler Magistrat nicht [illegible] auf den nutzen der 5000. fl. als auf die Wichtigkeit der sach selbsten gesehen~~; scheinet also daß diese sach vielleicht eben nicht solche unumbgängliche notdürfftigkeit [?] derselben gebetener maßen zu remediren, zumahlen da [illegible] die [illegible] ~~[illegible]~~.

F. schrifftlichen

F. wan dadurch dem gemeinen besten weniger schaden, welcher sonsten durch ~~Apotheker~~ vermehrung leichtlich vorkombt, entstehen solte

F. Ja wohl zwey und mehr mahlen so viel

F. in puncto der ~~[illegible] nur fünff oder sechs Apotheken~~

E. wie von den bürgerlichen Herren Deputatis vorgegeben wird.

so wohl von Uns, als verschiedenen ~~Herrüber~~ [berühmten] be-
rühmten Academicis, und anderen Literatis re-
monstrirt worden. Es ist auch 2tens nicht
[daher kommen dann ~~übrigens~~] der Taxa, und [?] der Apotheker, welches ~~auch~~ mehr
Literati, sed satis imprudenter, in der Welt
schreyen, [illegible] mehr in ungegründeter weise, als
[illegible]; denn man der gemeinen dermassen beschuldet
werden, dieselbe jährlich, über mehr als 10000 fl. ge-
winnen, und also über die massen Ihre mittel vermehren
~~[illegible]~~, welche doch nach ihrem ableiben so nicht
gefunden worden; und was das meiste, nicht allemahl
von der Apotheke erworben, sondern von denen
Elterlichen Erbschafften, oder andern nebenhandlungen, [illegible]
und ~~[illegible]~~ herzuflossen; wie man dann denen [illegible]
dern ~~[illegible]~~ und handwercksleuten, die sich in
[illegible] nicht verabsäumen, F dieses, wo nicht mehr, [illegible]
[illegible] und zwar [illegible] recht imputiren könte. Wir
wollen aber hiermit nicht in abrede seyn, daß in der
Taxa eine moderation, wie wir neulich Einem Hochl.
Magistrat schrifftlich remonstrirt, F könne getroffen=
werden; versichern auch, daß die gemeine Burgerschafft
[illegible] Apotheker, insonderheit in absicht auff die
Personen, armuths wegen, in ~~[illegible]~~ geringerem Tax
[illegible]; und ist ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] = daß Eines Hochlöbl. Magistrat indultu pretii posit
im Valor oder Taxe der Medicamenten sehr auff
der Apotheker, grossen kosten in auffsicht = wird er-
haltung der guten Apotheken; deren schaden bey [illegible]
[illegible] F Medicinische [illegible] gerne auff
völliges interesse [illegible] [illegible]
zu grossen [illegible] schulden und schaden ~~[illegible]~~
der [illegible] und der Apotheker. F y. als auff ~~[illegible]~~
~~andern [illegible]~~ der gemein, welches man einem ehrlich
man nicht [illegible] [illegible] [illegible]

Womit wir den ~~[illegible]~~ dieses sentiment schließen
Eur. Hochedl. Gestreng. und Herrlichk. y.
~~[illegible]~~
Franckfurth den 24. Novembr. 1713.
Physici omnes.

Elterliche

F. wie die tägliche erfah-
rung bezeuget,

F. auf den Hrn. Apothekern
ob nicht entzogen
= ~~[illegible]~~ =

=im geringsten nicht =

F. und sonderbahr [illegible]

F. und sonsten ~~[illegible]~~
der kosten unterhaltung wie
der gesellen und bedienten,
V. und so groß, wie man
vorgibt, nicht ist, wie
ohngemeldet.

Taxa der Apothecker ordnung darbey constans taxatio ob aequitet et bonit[ät] der waaren welche variirn, und die selbe mit asteriscis notirt sind.

Besser der varijrenden Taxes derer in pretio abwechslenden waaren und materialien, nicht Jugendanckhen.

56

16.9.1723

Merc. d. 1. 7br. 1723.

Nachdem man bey Untersuchung der Artzney bücher wahrgenommen, daß die Franckfurter Pillen, Rauchpulver, und Theriac in grosser Menge u. Quantitet. von denen Castenpfleglingen, in denen Apotecken abgeholet worden, als hat man von Amts wegen vor gut befunden, H. D. Senckenberg deßhalben schrifftlich zu ersuchen, niemanden hinführo, u. zwar von Untengesetztem Dato an, ohne weitere verordnung, nicht mehr von obgedl. Artzneyen zu verschreiben.

Allmosen Casten Amt.

Franckfurt d. 16. 7br. 1723.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Extract aus dem Commissions decret
vom 20ten Xber 1729 ad Magistratum
et praes. d. 29 Xbris ej. ann.

3tens Ist die auferbauung eines neuen, an statt des alten verkaufften Pestilentz Hauses auf einem derer von dem Sanitäts amt vorgeschlagenen acht Plätzen nach verflossenem winter dermahl einstens ins Werck zu richten.

(von einer Hochlöbl. Commission Burgermeister und Rath aufgegeben.)

Pestilenzhaus

12. 2. 1704

P. M.

Nachdem einem Edlen Magistrat alhier [illegible] zu gefallen
wegen ausbesserung unsers Pestilentz hauses, den under:
thänige relation zu erstatten, und einem Löbl. Sani:
tät Ampt, committirt, die erkündigung
einzuholen, nach allen erheischenden nothwendigkeiten

was unsere situation betrifft = am allervorsichtigsten und behutsamsten auszuführen,
[illegible] = bey [illegible] wird das solches ein einem
Luftig = und = erhabenen: nicht weit [illegible] von den Einwohnern
weniger menschen entferntes: abgelegenen = oder
sonsten [illegible] gelegenen orth [illegible] =
F. Inficirten
und unter andern [illegible] Patienten [illegible] alles [illegible]
F. beyderseitigen und [illegible] Trübe = [illegible] zu [illegible] und anderen nothwendigen dingen
[illegible] gehabt werden können, so
hat [illegible] löbl. Ampt [illegible]
verschiedenen vorgeschlagenen plätze in augenschein
1. daß am [illegible] Pestilentz haus
genommen, als: [illegible]
Platz, gegen dem [illegible] zu [illegible]
im [illegible] auff dem Bollwerk, wo die [illegible]
wohl gestanden, auch den [illegible] so genanten [illegible]
F. und deren begräbnuß platzes und [illegible]
[illegible] und [illegible] in der Wald hinter der Juden
[illegible] Aber alles dieses aber, noch zur zeit, keines
zu obgedachter absicht [illegible] erfordernisse [illegible], als das
[illegible] welches das [illegible]
F. [illegible]
einem Hochedlen Magistrat [illegible] löbl. Sanitat Ampt zu
gebührend notificiren und hinterbringen wollen
So geschehen Franckfurth d. XII. Februarij 1704.

Ad.

Concept des Schrifftlich, einem Höchlöbl. Magistrat zu Franckfurth vom löblichem Officio Sanitatis über gebenen, Bedencken und Gutachtens von [illegible] [illegible]

Frft d. 12. Febr. 1704.

Castell Haus

7 III 1712

C.

Demnach auff gefaßte resolution, wo erbauung eines Castelenhauses, einem Hochl. Magistrat, über die
Ao. 1704. im Februario. und 1712. den 5. Aug. [illegible]
mehr bekanntere massen gethane vorschläge, wo solches [illegible] nach erfo-
F. in der Allerheiligen gass und zwar — derung der contagion am bequemsten auffzubauen, und desinficirung
noch in anderen orth nehmlich auff der [illegible] F. da der-
selbst befindliche Magazin und dessen refier, recommen-
dirt worden, diesen zu besichtigen, und [illegible] schrifftlich bericht zu
erstatten, vornehmlich Löbl. Officio Sanitatis
nebst Zuziehung anderer Löbl. Ämter deputatorum, E. wurde
Bey dem Hospital = Castelhaus — hierauf committirt; als hat vermeldtes Offic. Sanit.
solches [illegible] Magazin [illegible]
als referiren [illegible] deren [illegible] hierauf
dieselbe = folgendes, daß nehmlich vermeldtes Magazin, 1.
4. grosse boden über einander, also platz genug zu logirung
E. in der Stallmauer und — der Patienten habe. 2. gegen Osten und Norden
wie erfordert wird gelegen, 3. auch nahe am E. Kirchhoff,
wo die verstorbenen fast unvermerckt begraben werden
können, und zwar 4. auch an einem solchen orth gelegen,
da man gleichfalls fast ohne menschen [illegible] über den wall
die Stallmauer, auch durch die [illegible], die inficir-
ten [illegible] der Stall und [illegible]
bringen kan. 5. gelegenheit hat ein [illegible], wo
die würcklich inficirte = zugleich das zu erbauen, weilen doch das Magazin mit einem
[illegible] errichtet werden, zur quarantaine einen müste
O auch zur wohnung der = Herrn Medici und Chirurgen. 5 — 6. auch [illegible] hat zur nothdurfft, wie
auch 7. ein [illegible] im hof des Magazins zu waschen
[illegible] und anderen dienlich. Wobey aber die
mängel an diesem angezeigten orth nicht zu verschweigen, =
= wie der 1. — daß nehmlich die situation [illegible] Magazins, und
desselben nicht hoch= und lufftig genug: 2. das Magazin
[illegible]; 3. [illegible]
[illegible]. 4. [illegible]
[illegible] nachbarschafft, welche sich über diesen [illegible]
[illegible], zumahlen da dergleichen pestilentz häuser
[illegible] gehalten werden, [illegible]
in der Stadt nicht leicht [illegible] sind. etc.
Allerweilen aber [illegible] über obige [illegible], und andern
recommendirten plätzen, von einem Hochl. Magistrat, auch
unser sentiment specialiter [illegible] begehrt worden.

[illegible]

[illegible]

und zwar 1.

als dennen wir geh. daran[illegible] weil die plätze abzugeben

Laut [illegible] Soldaten [illegible] betrifft, daß

dieselben wegen allzu großer entfernung [illegible] von der

Stadt F. nicht in consideration zu ziehen. 2. das

zu Sachsenh. im äußern lager [illegible] stehende boll-

werk belangend, dass daher [illegible] und

[illegible] sich nicht wohl schicken, so wohl wegen das durch

denselben die defension [illegible], als auch daß

die Patienten, und der Stadt über die brücken, worüber

die größte passage, nach Sachsenhausen müsten gebracht

werden, [illegible] andern dingen zu [illegible]; 3. das Juden-

eck, und 4. diß [illegible] vor dem [illegible] am Mayn

betreffend, dass dieselben, wie Ao. 1704 den 12. Februarij

und 5. Aug. 1712. [illegible] remonstrirt

worden, sampt dem jetzt mentionirtes Orth auff

der alten gass, wie andere, [illegible]

dißfalls zu ästimiren seyen, als welche

der erforderten [illegible] vordenn mentionirten

requisitis [illegible] 7.

F. welche noch viele andere [illegible] Stadt [illegible] verursacht

Welches alles wir [illegible] geh. referiren sollen.

[illegible] Franckf. d. 7. Novemb. 1712.

J. H. [illegible]enberg Med. D. Physic. Ord.

J. Christoph [illegible] Med. D. Phys. Ord.

Pest. haus

61

Pr.

Auf Eines Edlen Magistrats großg. befehl, haben wir endtsunterschriebene Physici Ordinarij, den zum Pestilentzhauß gleichfalls vorgeschlagenen platz zwischen beyden galgenthorn, ~~anderseits~~ rechter handt anderseits der alee gelegen, consideriret und besichtigt, und befunden, daß vermeldeter platz, zum Pestilentzhauß weil 1. er zu [illegible] dem benachbarten zus[illegible]. auch der galgen sehr nahe ~~gelegen~~; 3. keinen brunnen, und fließendes wasser habe. 4. das zu deckenhäusern allezeit entlegen, und keinen zugang [illegible] haben. 5. auch nicht hoch oder frey H. Vellers garten [illegible] 11. dann noch gelegen; zeiget sich nun deutlich, daß dieser platz schlechte wenige requisita zum Pestilentzhauß habe, und das wenig andere aber nicht zu vergleichen seye. welches wir E. E. und W. großg. nicht verhalten sollen.

erforderliches und zum Elendt[illegible] in dem der walle und wasser graben ~~[illegible]~~ [illegible] ...

4. gar nahe gelegen auch 5. nicht hoch und frey liegt

Pestilenz haus

Lect. Francofurti d. 17. 8br. 1721

62

P.P.

Nachdem von E. Hochedl. Magistrat, vor einigen Jahren, mehrmalen der befehl, an löbl. Officium Sanitatis ergangen, einige zu einem Pestilenz Hauß bequemliche platze und örther aufzusuchen, und zu dem ende, zu solchen dessen, verschiedene, als das Juden bollwerck; 2. hinter beheimtung hinter, der Peters kirch, an dem kirchhof. 3. gegenüber der Allee zwischen dem Galgenthore ohngefehr und ausserhalb inneren Wallgraben und wall stehender platz. 4. die zu dem Schlachthauß gehörige batterie oder [illegible] Öhlmühle bestehet; wie auch 5. der vor dem thor unter dem [illegible] so genanten Gutheut hof, mit allen, bey jedem platz zu verzeichnenden, bequemlichkeiten, und incommoditaeten, wie solches alles schrifftlich exhibiret ist, recommendiret worden; und weilen nun vor einigen wochen, nochmalen der iterirte Obrigkeitl. befehl, an uns ergangen, als ist mehrere orthe auszusuchen, vom löbl. Officio erlediget worden, so ist vermeldeten Officium Sanitatis, so wohl das bollwerck an dem allerheil. thor stehend, wegen dem Fischerfeld, welches von grossem platz und nöthiger weitläuffigkeit; als auch dabey seine grosse gärten auch ausser dem Fischerfeld, ausser den wallgraben stehend, zu obigem gebrauch vor guth angesehen, die übrigen beyden letzteren örther aber, wegen verschiedener fehler, 4. und bekant. Ist unter allen, das erstere, nehmlich das Juden bollwerck erwehlet worden, welches weilen eine brücke über den graben gelegt wird, fast alle nothwendigkeiten hat, davon in vorigem bericht gedacht worden; doch ist nachdem weil dieses bollwerck gewölbet, und nicht allernechst ein brunnen, der [illegible] hat, in dubio gelassen worden; welches des bawmeisters zu verbessern und zu accommodiren mit darüber gelassen und recommendiret worden.

Welches 3. noch beyzufügen eine Zimmer hauser, also nahe an der Stadt gelegener, und zu diesem vornehmen, nicht unbequemer platz, an der windmühl, daran vorbey fliesset. (Sedulitatis sepultura. Fontes. Pro domo zu einem Pestilentz Hauß dient der 8. Platz, welcher unter dem [illegible] zu vermerken.

Nomine Officij Sanitatis

J. H. Wirtenkel

Margin notes:

von löbl. Officio

Fernere Obrigkeitl. befehl

erlediget

auch

aber frey fliessendes wasser, so aber leicht hinzu zu bringen

ist

1721. 22. 8br.

[illegible] zum [illegible] Land.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

19. 1. 1722

Pestilentzhaus

Auff [illegible] befehl eines Hoch Edl. Magistrats,
haben wir die Physici Ordinarii, nebst einigen andern plätze
zu einem künfftigen Pestilentz haus, besichtiget, und seind

in der Stadt — 1. Eines oben auff dem Bollwerk, gegen das Allerheiligen
thor stößet, ~~[illegible]~~ jenseits des Fischerfelds welches groß
und weitläufftig; hoch gelegen und vor [illegible] lufftig, darneben
ist der nähe, keines brunnen oder fließend wasser, der [illegible]

2. Eines andern, ist Hr. Obristlieut. Winters garten
auff dem fischerfeld, nahe am Schützenhaus gelegen,
~~[illegible]~~ oben auff die graben vom Wollgraben — und
an die Judengass stößet, welcher nemlich ziemlich groß und weitläuffig
ist zu einem Pestilentz haus; hat einen guten brunnen,
und wasser zum waschen in der nähe; auch gebäude
vor die Pestilentz Medici, Chirurgi, Pharm., bedienten
und Mägden nöthig so alles requisitis, welche zu einem
Pestilentz haus nöthig und erfordert werden, nebst
andern alles, so nicht ~~[illegible]~~, sonderlich nur
nur das fließende wasser ihnen [illegible] bringen könte,
welches leicht geschehen kan.

In summa, ~~bey diesen, zu einem~~ Pestilentz haus nöthig requisitis
demnach dieser platz vor allen vornehmlich angezeigten ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ die requisitis zum Pestilentz haus ~~[illegible]~~, wohl der beste
und bequemste, vornehmlich da man demselben das flie-
ßende wasser, ohne mühe wohl geschehen kan, gleichfalls zu wege
bringen kan. Welches alles wir hiermit gehorsamst referiren wollen.

Franckf. d. 19. Jan. 1722.

Emplastr. Carminativ. ofs.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Contagion

5. 8. 1712

65

Nachdem Einem Hochlöbl. Magistrat, wegen abermahls im Hollsteinischen, und anderen Orthen [dem Bericht nach] sich eraignender contagion, ~~[illegible]~~ Löbl. Officio Sanitatis committirt ist ~~[illegible]~~, dessen bedencken [nochmahlen] zu ertheilen, was [zur nöthigen] praeservation ~~[illegible]~~ vor anstalt zu machen seyn möchte ~~[illegible]~~ auch e. noch einige vorschläge wegen des [Lazareths] und dessen Bestellung sowohl als Erbauung, zu thun.

[illegible] sonderlich [illegible] zu schicken

Als haben ~~[illegible]~~ selbiges dieselbigen, nach genugsamer überlegung, nicht anders [illegible] befunden, als was in dem, den 29. August 1709. von Ihme hierüber ertheilten bedencken, enthalten, hinzuzuthun, wie ~~[illegible]~~ dan hiemit daran sich gäntzlichen [illegible].

Das sonsten betr. haben Ein Hochlöbl. Magistrat, über das Erbauung und Bestellung des Lazareths, Ao. 1704. den 12 February vor anderen, ~~[illegible]~~ daselbst mentionirten Plätzen, [erkiesen] ~~recommendirt~~ Jedennoch; noch einen anderen Platz noch beyzunennen recommendiren wollen; nemlich, die [illegible] am mayn, unter der windmühl vor dem galgenthor, als welcher brunnen, fließend wasser, frey lufft, anhöhe, auch gelegenheit zu logirung der Pest Medici, Pfarrer, Apotheker und Balbirer hat, ~~[illegible]~~ auch nahe an der Stadt gelegen, und was dergleichen nöthigen Sachen mehr sind. Welches alles [illegible] dan zur geh. antwort hiemit referiren wollen.

Conclus. d. 5. Aug.
[illegible] 1712.

Vertheilung Lit. C.

Contagion — 29.8.1709

Nachdem Einem Hochlöbl. Magistrat hie-
siger Statt aus Christväterl. vorsorge [tragenden]
vor das gemeine beste, löbl. Officio
sanitatis F. gegenw. committirt, laut er-
gangenen Decreti de dato 22. August. 1709.
wohlbedächtlich zu überlegen und
vor anstalten, wegen der dem vernehmen
nach, verschiedener orthen eingerissenen
contagion, zu verfügen seyn möchten:
Als haben wir denen zu geh. Folge, Uns col-
legialiter versammlet, und F ~~vor dießmal~~
~~nicht, [illegible]~~ wegen Gottlob noch weiter
entfernung der contagion, ~~[illegible]~~
~~[illegible] nöthig erachtet~~, was dermahlen zu vor-
anstalten nöthig erachtet gehors. commu-
niciren wollen. ~~[illegible]~~ Setzen
darunter erstlich [illegible] hauptsächlich vor-
zuschreiben [illegible] der ~~gantz~~ Orthe F ~~[illegible]~~
~~inficirten Städt und Landschaften~~ als
[illegible] Ungarn, Steyermark, Landes Österreich
[illegible]. (Umb im examine der mehren
[illegible] unter den Thoren [illegible]
[illegible] zu können.) dergleichen
2. bey Dato [illegible] ohne [illegible]
[illegible] examen der
[illegible] ~~[illegible]~~
~~verdächtigen orthen~~ herkommen ?? ~~[illegible]~~
nicht ~~[illegible]~~ 3. der reisenden ~~Personen~~
und her ankommenden Personen, F ob sie
von keinen inficirten und verdächtigen
orthen herkommen, ?? allerorts und [illegible]
[illegible], wie solches vor diesem hiervor bestellt [illegible]

Randvermerke:

F. und sonderlich denen Herrn Physic. Ordinariis

erheblich =

F. nach reiflichster deliberation, vor dießmahl nur folgendes, und erst mit

O. und ~~[illegible]~~ der inficirten Orther

Dannenhero = ~~inficirten Orthen~~ [illegible]

~~[illegible]~~

E. [illegible] ~~[illegible]~~ der Orthen

in den Judengassen [illegible] ~~[illegible]~~ sonderlich ~~[illegible]~~

F. unter den Thoren, Item unter [illegible] in der Juden gaß sich einschleichenden [illegible] Juden [illegible] auch sonderlich [illegible]

F. werden dann einige auch Heidelberg ... [illegible] ... wollen, ... [illegible] ... die ... [illegible] ... und anders in den Zeitungen zu advertiren.

O. und glaubhaffte Attestation.

F. als welche ... [illegible] ... also die contagion ... [illegible] ... und ... [illegible]

und im Druck heraus gegeben werden
wenn mit einigen F. bey Officio Sanit[atis]
... [illegible] ... Exemplaria hierdurch
communiciret werden F. wollen.
[illegible] 4. die nöthige ... [illegible] ... und ...
... [illegible] ..., und da die ...
Gottes ... [illegible] ... die contagion ...
... [illegible] ... solte 5. die anschaffung der
vorraths von früchten, getränck, holtz
und anderer der zeit nöthiger dingen
auch die abschaffung aller ... [illegible] ...
und ... [illegible] ... aus der Stadt ...
7. ... [illegible] ... wollen.

... das dieses also ... [illegible] ... und ...
... [illegible] ...
... [illegible] ...
... [illegible] ... nicht verhehlen sollen.

Franckf. d. 29. August. 1709.

J. H. [illegible] Med. Phys. ordin.

Joh. Helfrich Jüncken M.D. Phys.
Joh. Bernhard Gladbach M.D. ...
Joh. Philip [illegible] Med. Phys. extra ordinar.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ca. Tollhaus

29

Nachdem von Einem Hoch Hoch-
weisen Rath denen Hr. Physicis
[illegible] committirt worden, denen
über das
von einer Hohen Kaÿß. Commission
[illegible] erhaltenen Decret und
[illegible] unterthänigsten [illegible] Bericht
zu [illegible] darüber [illegible] unterstund
1. über das Tollhaus 2. über
die verpflegung der darinnen ge-
sperrter miserablen Leuten,
3. wie darüber die Rechnungen [illegible]
[illegible] geführt worden.
4. darüber ein gutachten wie die
[illegible] Zukunfft zu verbessern,
seÿe [illegible].
auch von denen benannten Physicis
Ihr sentiment
zu communiciren.
Und solches, über [illegible] Sache, auch
der Hr. Physicorum sentiment
[illegible] verlangt, als berich-
ten dieselbe [illegible] das
1. betrifft, und die situation
und bau des Hauses, dass dasselbe
vor die miserablen [illegible] und
besser als bißhero [illegible] eingerichtet,
und mit gesünderen Zimmern ver-
sehen werden möge, [illegible]
[illegible]
Tales sunt, qualis est aer quo [illegible].
auch ist sehr wohl zu thun, und nöthig das
die in besondern [illegible] gewahren, in
besondern Zimmern [illegible] gethan, und
mit dergleichen Diät versorget werden
mögen, welches bey [illegible] ver-
besserung [illegible]
[illegible] Einem Hochl. Magistrat überlaß[en]

2. Was die verpflegung betrifft, wie
dieselbe den gesunden [illegible] leiblich:
vor die krancken und miserablen
aber [illegible] per se nata nicht [illegible]
nöthig seÿe, welches andern [illegible] und
Notdurfft gehört, wie das solches auch
bereits gemeldet worden.

Ca.

Nachdem denen, von einer Hohen
Kaÿß. Commission, Einem Hochedlen
Magistrat ertheilten gnädigen befehl
und Decret, [illegible] nachricht
[illegible] zu ertheilen,

1.

Ein Hochl. Magistrat aber über diese
Sach, auch denen [illegible] Hrn. Physicis
injungirt deren sentiment zu er-
theilen, als [illegible] solches zu [illegible]
[illegible] hiermit [illegible]

Immaßen wird =
und 4tens
= 3. Die gute Diät und verpflegung der verschiedenen Krancken, ~~wird~~ selbige dem Ordentlich bestellten Medico oder Physico, und nach beschaffenheit seines Jedesmahligen Zustandes fleißigst zu ordiniren, recommendirt und zu der jedesmahligen Kost und Pfleger desto mehr gleichfalls mit zu contribuiren geneigt seyn wird.

Übrigens müssen die welche in continua Mania begriffen, mit nöthigen Medicamenten, als vomitorijs, purgantibus, venaesectionibus, [illegible] Tinctura Hellebori Camphorata und anderen Specificis, unterhalten, die aber so nicht in continua Mania, auch mit dergleichen, die unterlauffende boßheit aber denen, mit applicirenden Züchtigungen, wo dem Curatore oder Hausadministratori, ab verbessert werden. [illegible] ~~[illegible]~~ pro re nata zu administriren ~~seyn wird~~ finden wird.

Cw.

Ad

Demnach [illegible] [illegible]
[illegible] der Stadt Franckh.
[illegible], von Einer Hohen Kayß. Commission
befehlen worden
Decret, ein underth. Bericht zu geben
1. über das Armen Haus. Coll. Talbey.
2. über die verpflegung der, dahin
gethanen miserabl. Leüthen
3. wie hierüber die ausgaben seit
[illegible] bewerckstelt worden und
4. darüber ein gutachten, wie diese
werck künfftig zu verbessern
sey. 7.

Hernachmahls dann aber [illegible]
[illegible] [illegible], eine
[illegible] [illegible] e. fine in [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]. 1. die situation und [illegible]
= das Hauß betreffend, daß dasselbe, vor
die miserablen [illegible] [illegible], und
besser, als bißhero [illegible] in einem [illegible] [illegible]
dienen, [illegible] und [illegible] ist
[illegible] und [illegible] gebauet, und
mit gesünderen Zimmern, versehen
werden möge. F. wie das nöthig, dass
die, welche in continua Mania be:
griffen, anderster, als die [illegible] re:
stituirte, welches bessern Zimmer, und
Dräut von nöthen haben, müßen tracti:
ret werden, welche disposition ein | Diensamer
Ohrl. Magistrat überlaßen. 17.

Was 2 und 4. die gute Diät und ver-
pflegung der Verschiedenen krancken
betrifft, wird solche billig, dem or-
= dentlich bestellten Physico oder Me-
dico, wie nach beschaffenheit ei-
nes jeden zustande [illegible] [illegible] zu or-
diniren, F. überlaßen, [illegible] recommen-
dirt werden, nach der jeden
zeitigen [illegible] und pfleger das
[illegible] [illegible] zu contro-
= biren wißen wird.

Demnach von Einer Hohen Kayß. Commission
des Herrn [illegible] [illegible]
Einem Hochl. Magistrat der Stadt
Franckfurt, durch ein ergangenes Decret, gnädigst
anbefohlen worden, die underthänigste
Bericht zu geben über 1. 2. 3. 4.

und dabey [illegible] [illegible] denen [illegible] Physicis
comunicirt [illegible] auch hierüber deren Sentiment
injungirt zu ertheilen.

F. als ein [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] die underth. [illegible]
[illegible]. und was das [illegible]
[illegible] 4. die =
[illegible]

F. damit nicht allein die hiesige
sondern auch frembde unvermö:
= gend werden möchten, sich in diese häu:
= ser zu begeben, und der pflege
und wartung darin zu genießen, in
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible], welche die [illegible] frembd
der Hospitälern [illegible], aber
[illegible] müssen.

wann derselbe sonderlich und

fleißiger

F. auch welche speise und tranck zu
verordnen 77. [illegible] und das
[illegible] tractament, [illegible] [illegible]
[illegible] jederzeit [illegible] [illegible]
[illegible] was das notirte und

Übrigens müssen diejenigen Kranken,
welche in continua Mania begriffen,
mit nöthigen Medicamentis speci-
ficis, von vorbesagten Medicis, tra-
ctirt werden; die aber so nicht in der
~~tracti~~ ~~ergetzlich~~ ~~Mania~~ et continua ~~melius~~ verfieren,
nötig ~~behandelt werden~~, mit
Medicamenten wie solche die Praxis
bezeuget, behandelt ~~werden~~ = und deren Lästerung stetens mit =
~~welcher [illegible] [illegible] [illegible]~~
= spührender Bosheit ~~aber~~, von dem
gesetzten Curatore oder Zuchthaus-
meister, nach Befinden, mit appli-
= cirender Züchtigungen zu verbessern
~~und~~ gut wacht werden.

andere tractirt werden solche, welche bey den wenigsten fest ... und die ... anschlagen, Ut nihil intentati relinquendum
Kranken

Und dieses ist, was wir so viel unserer profession betrifft
~~Welches der~~ ~~wir~~ hiermit ~~[illegible]~~ gehorsamst =
communiciren wollen

Franckf. d. 25. Juny 1727.

Dasz die [illegible] Aufsicht
[illegible]
erst im Jahr 1666 aus
J. Tackii [illegible]
D. Jungken Epist. – fol. [illegible]
C. F. Paullini [illegible]
Calam[illegible]

An d. Institut f.
Geschichte der Medizin
überwiesen
B

das Physicat betreffend — 1699. Februarius

74

1. Ist ein neues buch zum Protocolle zu machen, auch der Sanität.

2. Ein buch zu den visitationibus und schrifftlich aufsätzen in criminalibus.

3. Ist wegen [illegible] Pestilenz häuser erinnerung zu thun.

Ad Sanität

70

Übers Sterben |
[illegible] Schäffergass.
[illegible].
= [illegible]. Leuman.
= [illegible].
= D. Klotz.
= [illegible]
= [illegible] gass [illegible].
= Sachsenhausen
= [illegible]
= [illegible].
= [illegible] Schulen.
= Judengass.
= [illegible].

15. ad
8 ... 18
32
55 ... 18

18
2
36

250
2
32 ad
9 ... 27 ... 4
293
27 .. 20 . 4
320 . 20 . 4

51

17 .. 26 . 4
68 2 .. 4
33 . 22 ...
15 ...
139 21

Proponenda.

1. wegen der Criminal besichtigungen.

2 wegen der, vorm halben Jahr dem ältesten Bürger meist übergebenen geldern vnd Zögerns.

3. Was mit ~~denjenigen~~ restirenden ~~geldern~~ im schrank zu thun

4. Was mit dem restirenden Theriac?

5. was mit dem [illegible].

6. im Herbst, visitatio Pharmacopol.

7. Dnj. Sparr Pharmacop.

8. Ob wir Physici Fug macht haben die delinquenten zu citiren und ~~zu straffen~~

9. Fidens, ejusq excessus in Praxi, ut Testimonium Capucini ostendit.

10. Negat Officium von der Rechnung von dem Offic. sanitatis in 1½ Jahren geldert empfangen zu haben quaraz ex Libentornio cui dederit

Bellefort comes
D. Hochmacher Reinhard Junii. 1728.

No 1.

Sachen d. Physicat betrl.;
die Bestellung, Bestätigung,
processum d. gesamten Medic.
Facultät. process. [illegible]
mit d. Apothekern. - Examen
Chirurgor. Obstetricum
Pharmacopoeorum. Excerpta
nonnulla medica & chymica.

Streit der Apotheker
mit den Materialisten
ob dispensat. Mitwrd.

Complex der Responsa
der Physicorum an auswärtige.

Memoriale Vocati [illegible]
ambiunt Physicatus.

Spec. fact. Danckeri ab [illegible]
Pflanz. - circa Pharmacopoeam
[illegible]

Senckenberg

Senckenberg.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

10. Joh. Martin Brandecker in der Weißen-
gasse, im Bolichen Hauß wohnhafft
gibt einen kräuter brandwein aus. womit
Er einen zu Sachsenhausen hinterm Clarischen
Hof wohnend, nahmens Hans Jacob Lautsch
von Oberrad, der einen bey, schier gäntzlich
gelähmet.

11. Die Alte Scharffrichterin. tractirt viele so
wohl Medice als Chirurgice. wie dann den
Leuten Zettul gibt umb die Summe, welche sie
zu curiren fordert, zu bezahlen.

Cw.

1. Die Hrn. Apothecker.

2. Die Hrn. Chirurgi

3. Des Juden Doct. Wolffen Sohn, welcher practicirt, da er doch nicht inscribirt oder Freyheit zu practiciren, erlangt.

4. Die Jäger von Reiffenberg.

5. Frau Barbel hinter der Judenmauer nechst am Bleichgarten.

6. Der Bürger im fröhlichen Mann.

7. Ein von Cassel vertriebener Landstreicher auff der Friedberger gass, welcher die Frantzösische curiren sich, [illegible] ohne erlaub-
[illegible]

wohnt auff der Tuchmach. gaß, wohnt ~~[illegible]~~ am
[illegible] recht, trägt einen schwarzen Mantel und den
Leib, wohnt 2. stieg hinauff, ist ein Soldat gewesen
braucht Gialba, [illegible] teutsch [illegible] und [illegible]
mischen, gibt gelbe Pillen so purgiren, hat Conrad
Bauerborn bürtig aus Bornsbach bey Marnan, in
wohnt [illegible] hat bey [illegible] zu
arbeitet auff dem Kirchhof bey, der hat von
den gelben Pillen [illegible] 5. [illegible] ein nacht laxirt
[illegible] in allen gliedern, sogleich darauff bey den
nachlassenden Pillen schwachheit in allen gliedern
bekommen, und allenthalben gezittert.
vor diese Pillen hat der Bauerborn 4 kr. geben müssen
Morgen hat dieser referirt, daß er von hier 2.
meil vom Thor hinaus [illegible] der Obrigkeit gehen
müssen, weil die leute nicht sehen wöllen, daß
er der [illegible] den franzosen, schadet ihm
also doppelt.
Hat auch bey obigen Pillen salivirt.

Ad.

Nachdem Hr. Augustin Ensch; so wohl wider die Ihm wohlbekante der Ordnung, eines Hochlöbl. Magistrats; als geschehenes expresse verbott eines Löbl. Sanität Amts der Stadt Frankf.; und zu nicht geringem respect der ~~Medicinischen Facultät~~ Collegii Medici daselbsten etc. etc. ~~[illegible]~~; in der gedruckten F. Zeitungen, der welt, von seiner grossen wissenschafft und experientz in der Arzney; rechtmäßiger Zubereitung ~~seiner~~ Medicamenten; auch gethanen Curen ~~an~~ andern mehr ~~[illegible]~~ E. zu ~~[illegible]~~. Also sind die Hrn. Physici der Stadt Frankf. endlich genöthiget worden, Jedermann ~~[illegible]~~ vor allemahl zu benachrichtigen; dass 1. ermeldter E. Ensch Professione ein ~~[illegible]~~ bemittelter Handelsman und ~~[illegible]~~ emeritirter Amptman sey. 2. auch weder studirt noch die Medicinische Profession gelernet, O ~~[illegible]~~ Krankheiten noch der Medicamenten Wirkungen oder rechtmäßige bereitung im geringsten nicht verstehe; 3. Dessen ~~[illegible]~~ vorgegebene Curen grundfalsch und die F. Testimonia erschlichen. 4. Seine Medicamenten nach geschehenem Examine des Collegii der Hrn. ~~Physicorum~~ sehr schlecht und betrüglich befunden; also 5. ~~[illegible]~~ dessen ganze Kunstlose Machine auf eine unerlaubte Geldfischerey und betrug der Kranken gegründet sey. und was dergleichen mehr. ~~[illegible]~~ und geschiehet diese intimation Jedermann, damit ein Jeder die warheit seines rühmenden vorgebens selbsten urtheilen, demnach vor Schaden und betrug sich zu hüten wissen möge. Geschehen Frankf. den 9. Martii 1705.

Erfurter und Hanauer

E ebenmäßig zu bereden sich erkühnet

emeritirter

O und folglich und auch in der that ist welches aus seiner ignorantz und [illegible]
F. darüber gegeben ~~[illegible]~~

4

der Kranken

Es hat sich vor ungefehr einem halben Jahr begeben,
daß ein gewißer Herr, nahmens von Eick, gebürtig
von Münster in Westphalen dahir eingefunden, welcher
jung von Jahren und schaden an der lung gehabt, dahero Er
sich ein Zeitlang dahir aufgehalten, und Christl: Medicos
wie auch ein barbirer gebraucht, mittlerzeit aber kamme eine
frau in deß Krancken hauß, sprechend, wie daß sie einen Mann hätte
in welchem, in gleichem Zustand, keine Mittel helfen wollen, biß
ihme endlich der Juden doctor geholfen, und ihnen in vorigen
gesundheitstand gesetzt hätte, und hat sich also dieser Herr, seiner
gesundheit begirig, den Juden doctor kommen laßen, mit sehr großem
Verdruß der hauswirthin, da er kommen hat er alsbald 30 rthr
gefordert, alsdann wolle er ihme völlig restituiren, Er müße aber
10. rthr voraus haben, welches der herr gethan, hat also die andere
HH: doctores verlaßen, und dießen Juden angenohmen, es ist aber
der gute H: in wenig tagen, dergestalt außgemerglet worden daß
er das zeittliche gesegnet und gestorben, mit deß klagen gegen den Juden,
Item: hat sich ein gleicher casus vor ungefehr 6. tagen begeben, da
ein Kaufs diener, ein sehr junger mensch bey H: Gueita dienend, ein
gleichen Zustand gehabt, welcher auch zwey HH: Medicos gebraucht, da
dan abermahl eine frau kommen, sprechend wie daß ihr Mann viel
ärger wäre geweßen, Es habe aber denselben der Juden doctor
völlig restituiret, welchen Mann dan auch angenohmen, und die andere

verlassen, der dan vorgeben er habe ein besonderes Arcanum gegen diesen Zustand, er wolle ihr völlig restituiren, er müsse aber 10 thlr voraus haben, die Medicinen darzuschaffen, welches dan auf diese Medicin dergestalt aufgeworffen und exervirt, daher in fünff oder sechs tägen todes verblichen: diese begebenheiten, NB: wegen der umbständ, hab ich Ihro Excell: Herren Senckenberg erzehlet welcher dan hierüber ein attestatum begehret, so nit abschlagen können, der Wahrheit zu steür.

Fürt den 12. Febru:
1726.

F: Bonagratia Birgh: unwürdig capuc.

[illegible]

Anton Kettinger

[illegible] 60. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

900 [illegible]

Attest 13.1.1719
des Leibarztes Burckhardt

Demnach ich von Franz Meyerle, bey Michael
Schwarz allhier [illegible] gewesenen Fuhrknecht,
benachrichtiget worden, wie dass gestalten Ihme
von seinem H. eines von mir unter dem 7ten
8bris 1718 ausgestelltes attestatum medicum,
ihren Process, besonders betreffende, communi-
ciret worden, dabey mich obgemeldter
Franz Meyerle inständig ersucht zur deut-
lichkeit dessen, meine eigentl. Meinung und
Gründl. erklärung ihm schriftl. mitzutheilen,
also habe zu steuer der wahrheit (: wie mich
nunmehro wiederumb wohl entsinne :) nicht
ohngemeldt lassen können, wie dass obge-
meldter Meyerle mir sogleich anfänglich
geklagt, was massen er von seinem Hn.
übel mit schlägen wäre tractiret worden.
Worauff er nach einiger weniger Zeit bluth-
aus geworffen, und einen kurtzen Athem
verspühret hätte. Alldieweilen aber zu-
gleich von andern benachrichtiget worden,
wie dass praedictus Meyerle sonsten auch
dem kalten trincken, absonderlich in un-
mässiger Hitze, sehr ergeben were, also
bleibt causa mali annoch incerta, al-
lermassen der sanguinis sputum cum
respiratione difficili, so wohl à potu
frigido et hinc deductâ sanguinis in

vasculis

vasculis pulmonalibus restagnatione
horumque subsequente Anastomasi, ac [illegible] vasorum
sanguiferorum pulmonalium a percussione
violenta hac in parte contusione seu
dilaceratione herentstehen können, wor-
auß ich dann meinen Methodum Medendi
instruirt, auch mit der hülffe Gottes der
patient den glücklichen effect darbon würck-
lich verspüret. Zu solches attestire hiermit
Franckfurt d. 13. Janr. 1719.

Gudemann Buxbaum
Med. Dr.

L. G.

Attestatum Medicum ~~Orig.~~
Iudaei
ad Caam
Franz Meyerlen
Cg
Michel Schwarzen allhier./

pro parte.

(Materialisten betr.)

88

25.2.1714

Ew.

Nachdem an den, von Ihro Röm. Kayserl. May:
Ihr. Churfürstl. gnad. zu Maynz, und Fürstl.
Durchl. zu Hessen Darmstadt, allergnädigst
verordnete Subdelegations Commissari-
os, etc. allhiesige Materialistische Deputirte
eine sogenannte Nachklag F den 4 July prä-
cedentis übergeben, und solche nach deren ablesung
von hochstermeldeten Herrn Commissarijs, Einem
Hochl. Magistrat, umb sich darauf einhaltmäßig
vernehmen zu lassen, communicirt worden; als
kan man, vor dieselbige fürzuwendenden offi-
cium sanitatis denn zu underthänigster folge, hier-
mit in antwort nicht verhalten, daß nachdeme
Magistrat allhier, [illegible] der vortrefflich
Regul, quod ordo sit anima rerum, verlangen
dahin bedacht gewesen, durch gute heilsame
nützliche Ordnungen [illegible] zu conserviren,
allermassen [illegible] Facultatem Medicam betreffend
durch eine, in truck herausgegebene, und in be-
ständigem usu stehende, Ordnung, alle deren membra
und andere betreffend, rühmlich versehen [illegible]
Hat auch [illegible] deren transgressores,
nach vorgebrachten klagen, und befindenden [illegible]
gebührend abgestraffet.
Wan aber obbemeldete Materialistische De-
putati, [illegible] formirten Herrn Commissarijs [illegible]
[illegible], und über dem, die obbenannte Frankf.
Sanitäts ordnung generaliter und specialiter
notiret, über welcher [illegible] droguisten
händel, als Italiäner, Juden, Kramer und Land-
läuffer [illegible] klagend, wie daß ihnen durch dieselbe
großer eingriff, und schaden verursachet werde [illegible]
[illegible] dieser klagen viele Jahr her bey einem
Löbl. Sanitat ampt [illegible] umbständlich und noth-
wendig vorgestellet, darüber aber biß dato [illegible]
[illegible], diesem übel nicht [illegible] gesteuert, sondern
[illegible] ärger worden. etc. und [illegible] dergleichen, desuper
officium judicis implorando,

F Ihre profession betreffend

E daraus

F. so an vielen anderen orten [illegible] wird.

F dem Publico

zur gebenden nachricht

Als können wir ihr underth. ~~antwort~~ hierauf ferner nicht verhalten, dass ermeldten Materialisten wie beklagten Italiänern; Andreas Krähners [illegible] landleuten, so in ihrer profession gesetzten [illegible] ~~werden~~; ~~welche auch~~ auf [illegible] geschehende vorher gegangene klagen, nachtrücklich abgestraffet worden, wie solches mehr darüber geführtes Protocollum bey löbl. Sanität Amt; und die anmeh lebende [illegible] oder delinquenten davon über flüssig zeugnis geben werden. [illegible] Exempel [illegible] 1708. [illegible] die Italiänischen [illegible] allhier in [illegible] die [illegible] der ordnung, wegen [illegible] welche [illegible] Materialisten [illegible] bestraffet; desgleichen auch [illegible] dem [illegible] angegeben der Hr. Materialisten, wegen [illegible] Castoreo [illegible] Spermatis Ceti [illegible] Ao 1708. den 24. 7br. [illegible] ~~andern~~ [illegible] angezeigt [illegible] dem ange [illegible] beschlag der Hr. Klager, dass die [illegible] vergleichen delinquenten acht geben und sie [illegible] zur gebührenden animadversion löbl. Officio [illegible] anbringen solten, 4 Wan das nun vorgedachtes in allem [illegible] also verhält. [illegible] löbl. Officium Sanitatis, über ~~die unbegründeten~~ [illegible] falsche anklage der Hr. Materialisten sich nicht genug sam verwundern, und glauben ihnen nützlicher gewesen zu seyn, wan sie [illegible] vielmehr [illegible] Kayserl. Mayestat, und [illegible] löbl. Magistrat, an die [illegible] verbots [illegible] wach= und verkauffung der Frankf. Pillen; wie auch [illegible] praeparation [illegible] und andere [illegible] ~~Medicamenten~~ Pil. Mach. Epile [illegible] Tincturen, [illegible] und [illegible] Medicamenten [illegible] praeparation [illegible] ~~gedacht~~ [illegible] derselben gemeinschafft [illegible] klagen [illegible] Löbl. Kayserl. Commissariat [illegible] [illegible] Löbl. Kays. Commissariat hier [illegible] nicht bergen können

welchem wir dan [illegible]

Officium Sanitatis.

Randnotizen:

[illegible] aber [illegible] dass dieselbe

1706. den 8. 7br.

F. der Krähners und [illegible] landleuten [illegible] gleicher in [illegible]

[illegible] aber in verschiedenen jahren nicht geschehen

und

F. [illegible]

[illegible]

F. [illegible]

berichtet zur nachricht

Frankf. d. 25. Febr. 1714.

Testimonium Leoni Wallich Judaeo Medico communicatum, ut intus.

Pagellam hancce Lectoris innotescat: Leonem Wallich nomine, Judaeum Medicum Francofurtanum natum, post tremendum Judaeorum incendio deletam, die 14 et 15. Januar. 1711 totam Judaeorum plateam, coram laudabili Sanitatis Officio Reipubl. Francofurtensis comparuisse, et conquestum esse; Privilegium Doctorale, ab Academia Itala, Padua, de promotione in doctorem in istis incendiis praedicto inter alia consumptum esse; cum autem exinde gratia eo carere non possit, idque ipsum 1695. die 22. Xbr. praedicto Officio Sanitatis in originali ostenderit, et tum liberam praxeos inter suos exercendi potestatem obtinuerit, ea qua decet submissione petiisse, uti de praedictis et antea actis Testimonium in forma probante ei impertiretur; cujus petito, ex singulari et christiana compassione, subscriptum, et ab Officio Sanitatis idem fieri habitum esse,

In quorum omnium fidem, nomine et jussu Officii Sanitatis attestor.

Francofurti ad Moenum die 29. Februar. 1711.

Johann Hartman Senckenberg Med. D. Physic. Primar. ibidem.

F. Judaeum

Testimonium

F. fidem astruens communicatum

F. cum nihil obstare judicaret

1711

1698. 22. Xbr. comparuit. Leo Wallich Judaeus
natus Francof. ad Moen. Patre Abrahamo Chā-
Med. Dr. Promotus Paduae in Italia. hactenus Pra-
cticus Trevirensis: nunc Francofurtensis

91

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Armenfürsorge

B.

Demnach von der Hochansehnlichen
Kayßl. Commission, denen zu dem
Armenkasten bestellten Physicis
Ordinariis, gnädigst anbefohlen
worden, daß dieselbe so woll, was die
bey bedienung der Krancken, von
mängel oder excessen, observirt, als auch was
zugleich ihnen vortheilhafftig, nützlich oder vorträglich
zu seyn erachtet, schrifftlich communiciren,
und darüber remediret werden
Leüte zu entdecken. möchte. Als haben
praestiren: dieselbe zu gehorsamer folge, dieses
[illegible] und hiermitt
[illegible] und recommendiren I. Unsern
Haußarmen in der Burgerschafft,

zu annotiren und schrifftlich zu communiciren.

allermaßen dieselbe nicht so, wie die Ar-
men im Hospital, und Armenhauß, mitt
Logiament, guthem essen und trincken,
und kleydung etc. sondern nur mitt
Almosen, und leicht so kärglich brod, und
geld wochentlich versehen werden, damitt
sie aber das hauß zins nicht entrichten,
noch im winter das holtz und andere
nothwendige anschaffen können; wor-
durch dan, wie sie billig nicht in mangel
oder kummer zu leben, dahin zu arbeiten
daß ihnen auch ein besonderes hauß
zu ihrer wohnung angestellet, und die
mitt nothdurfft versorget würden.
welches ihnen dan zu viel mehrerer
gesundheit profitiren wird

Fehr vorgriffig der burgerl. Hausarmen,

94

Ew.

Ew.

Demnach vor der Hochansehnlich Kayß. Commission, denen Physicis Ordinariis gnädig anbefohlen worden, daß jenige so wohl, was die bey bedienung der kranken vor armen, [illegible] mängel oder excessen, und [illegible] hinkend vorgehen, als auch, wie mann solches zu remediren, schriftlich communiciren möchten; [illegible] solches hiermit [illegible]. und halten ohnmaßgeblich dafür [illegible] [illegible] der armen kranken mit mehrern und bessern versorgung möchte allermaßen die armen im armen haus und im Hospital als frembde, weit besser, als unsere armen in der burgerschafft oder hausarmen tractirt werden, da dieselben sobald mit logiment, zu[illegible] essen und trinken versorget werden; da diese, als haus armen, nur etwas mit wenig brod und geld versehen [illegible] aber nicht verschweigen [illegible]; noch im winter sich holz und anderes nothwendiges anschaffen können. [illegible] der [illegible] diese nicht im mangel zu lassen, [illegible] dessen bezorgte armen burgerliche armen, auch einen besondern haus zu ihrer wohnung anzuschaffen, und die [illegible] in [illegible] und mit nothdurfft versorgten. Inzwischen aber auch [illegible] dazu beginnen armen, im [illegible], etwa 6. von männern und so viel von [illegible] ad sorgen [illegible] in [illegible] Schillings, der [illegible] tats, [illegible] etwa einem $\frac{1}{4}$ oder [illegible] durch [illegible] bestellete, welche die krancken täglich besuchen, und ihre nothdurfft [illegible], sorgen möchten

verte

[Left margin notes:]

allen das jenige, was [illegible] betrifft, was zu [illegible] bey der armen

zu dem armen [illegible] bestellt

[illegible] nothwendig

[illegible] gedanken von zustand der armen, in bemeldetem kasten, wie dergen [illegible] mängel zu remediren, und [illegible] nützen zu befordern

und halten [illegible] ohnmaßgeblich darvor daß [illegible] sorgen [illegible] burgerschafft

in der burgerschafft [illegible]

Freundlich [illegible]

oder Sinnen

Unseren unvorgreiflichen meinung

F. bisher [illegible] execution [illegible] Personen

[illegible] Medicamenten, [illegible] 7.

F. aus dem Kasten

Weilen auch 2. Nicht einem Jeden erlaubet ~~zuzutrauen~~, nach eigenem wohlgefallen Medicamenten zu begehren, als wehre zu mehrerer sicherheit ~~nicht übel~~ zu verfügen, daß Niemandt einige [Artzneyen] aus den Apothecken ohn eines Medici vorschrifft [illegible] müsten, womit dan der unnöthigen Unkosten der Krancken, in geringen [illegible] verhütet werden könte. Insonderheit wurde [illegible]

was 3 --- durch den Physicum oder Medicum sorgen, besorget ~~[illegible]~~, daß den Krancken, wo nicht nöthig, nicht gar zu viele, oder zu viele Medicamenten verordnet, und dem Kasten [illegible] unnöthige kosten [illegible] gemacht werden.

Franckfurt d. 28. 8br. 1721

Dominici

Titulus. 1.

§. 1. gegen diesen Theil wird täglich peccirt; Studenten Fictitii Practici allhier, praepostere erstlich lange practiciren, biss sie, und zwar nicht von selbsten, sondern ab Officio Sanitatis dieselbe gezwungen, sich anmelden, und erlaubnüss begehren und bekommen.

§. 2. Es liegt am tage, dass die Hh. Medici, wider billige oder schlimme, sondern gar keine Vergeltung bekommen, dargegen selten, dass die Arzt die Schäffer des Jahrs allhier umbsonst lauffen, und bey forderung derselben schelten und anderer böse worte unlängst zu lohn bekommen.

§. 3. 4. wird auch von manchen übertretten wie auch

§. 5. absonderlich, da einige ~~Studenten~~ Licripetae et Philauti nicht verkommlich nimmen, sondern bey Patienten, ohne vorwissen der Hh. Ordinarij unterander selbst, oder dazu bestellte, alterniren; ~~und~~ unberuffen: und seines vortheil suchende freunde, sich intrudiren; den Ordinarium verleumbden, dessen verordnung und Medicamenten Stentorea voce ~~[illegible]~~ tadeln. heimliche visiten geben, anderen Medicamenten verordnen. pp. also dem Patienten an dessen gesundheit: dem Ordinario an dessen fama schaden

§. 7. sonderlich circa finem, ist auch von einig nicht observirt worden.

§. 8. ist wol zu sagen; da den Medicis ihr angeboren und recht Medicamenta zu praepariren, welches die Priscorum Seculorum Medici allzeit ohne widerrede gethan, auch noch täglich verschiedener orthen

Titul. 1.

als z. g. in Sachsen geschiehet; wie nicht we-
niger von vielen Medicis in deren Schrifften, aus
gegebenen vielen erheblichen ursachen, hierkant
und erlaubet wird. etc. gleichsam aus den Händen
genommen, und denen Apothekern gegeben wird;
und 2. Medici gehindert werden ihre Recepten und experimen-
ta zu propaliren; wodurch die in der Apotheker
und durch deren zubereitung in der Händen ist constat,
auch anderer Hände, denen es nicht gebühret, kommen;
welche dann damit zu practiciren sich unterstehen, und andere
dinge, welche um weitläufftigkeit nicht zu gedenken,
auch zu ihrem eigenen vortheil gebrauchen, begehen. Wehren
demnach, wenn diese Obrigkeitl. verordnung jeder-
zeit observiret werden müsse, auch sehr nöthig, dass
die Apotheker hierin mit dergleichen [illegible] als F fideliter zu handlen;
[illegible] auch solche Diener zu halten, welche in
arte wohl erfahren, dass in praeparatione Medica-
mentorum kein mangel, in taxatione Receptorum ut
vocant, kein übermass; auch dass alles practici-
rens; und verachtens oder lobens der Medicorum ent-
hielten möchten; damit die Medici gegen dieser
verordnung nichts zu begehen, anlass nehmen könten.
und ihnen ihr rechtmässig zukommendes und
gebührendes utile, zutheil und
von ihnen für [illegible] gebühr, nicht entwendet
würde, wodurch den Practicis grosser tort ge-
schiehet, und billich zu resentiren wehren. Unter
welche Zahl dann alle Stümpler und die, denen die
Praxis nicht zukompt, auch die studia und erlaub-
niss nicht haben, gehören; als Barbirer;
Bader: Krähmer: Scharffrichter: alte weiber!

F befehlicht würden

§. 9. Die Zeugen, welche gegen diese Thesin pecciren, thun es, entweder aus einer Philautia, oder Philargyria, unter welch beyde der eigene Nutz steckt. Recipe (Decipe) mei, tui, sui, nostri: vestri:

und ruhen bey dem Patienten.

Attest Wetzel (Fastenverbot)

Quamvis Gratiosiss.
~~Etiamsi Generosiss.~~ Dnus Baro de Wetzel
S. Cæs. Majest. à Consiliis etc. ad obsequia
Ecclesiæ Catholicæ natus antipaschalis Jejunii imperium
anni hujus præterlabentis non detrectet; sed ad illud facilem sese
præbeat, veniam tamen nunc impetrare
ab Ecclesiæ Superioribus, corporis constitutio jubet.
~~Siquidem~~ præterquam enim quod provectior ætas
ipsum sufficienter excuset; ipse fortunæ ludibrio,
non ita pridem expositus, casu, corpus in præceps
datum adeo lusit ut per anni quadrantem Chirur-
gi cura vacare coactus; nunc quidem restitutus, diætæ
legibus tamen singulariter sese obstringere cogatur;
ad quam ipsum et humorum corporis constitutio invitat,
~~quæ~~ scorbutica nempe acido-viscida tartarea, etc.
quæ singula, cibos summe induratos, acidos, salsos
omnino excesse jubent, si corpori sanitatis consultum velimus.
Proin Gratiosiss. Generosiss. Dnum Baronem, à Jejunii cibis
excusatum meliori fortunæ, et Ecclesiæ obse-
quio impostirum commendamus. Medicus Ejus obsequiosissimus Observantissimus
Servus devotiss.

Joh. H. Senckenberg Med. Dr. Physic.
Primar. Reip. Francof.

Zeugnis für Entbindung vom Fasten in der Fastenzeit

Hr. Doctor Eberhard moniert, ob man nicht zu Beybe-
haltung des respects gegen ein Löbl. officium
sanitatis den supplicanten Pauli Kurtz dahin ver-
culiren, dass er alle halb jahr gehalten seyn
solle, etliche bouteilles von dem so genannten Schlange-
wasser demselben einzuhändigen, umb zu erfahren,
ob es jederzeit die nehmliche qualität halte, welches
dann ohnmaßgeblich zu weiterer erleuterung des
gnädig. Hochl. Magistrat auf vorliegendes Suppl.
Rescript über die vorhero begehrte approbation

der Sagacität verlangt, (als ich Schrifft. überhaupt
dafür halte,) drein möchte.

103
1725

Pauli
(Privilegium)

Ao. 1722. den 4. 7br

Demnach Hr. Carl Friedrich Pauli Bürger und [illegible] in der Fahrgaß allhier sich bey löbl. Officio Sanitatis ~~vor einiger Zeit~~ angemeldet, und remonstriret, wie Er das bekante Ungarische [illegible], so liederlich präpariret, ~~und~~ dennoch viel zu Theuer allhier verkaufft werden, corrigiren, und viel besser und köstlicher zu präpariren gesonnen wäre, und zugleich die description desselben offeriret,

F mehreren bey der Beschreibung

mit dem Erbieten und Versicherung, daß [illegible] ~~zu jeder Zeit~~ präpariren wollen und abschrifft [illegible] besagtem Officium Sanitatis [illegible] zu examiniren,

D. dem Publico zu [illegible] zu [illegible]

auch ersuchet und gebeten, diese Sach zu examiniren, und Ihme die Freyheit zu gönnen, begehrtes ~~[illegible]~~ verbessertes Ungarisches Wasser zu präpariren und verkauffen zu dörffen; als hat derselbe nach geschehener solcher remonstration und vorgenommenem examen der verbesserten description des Ungarischen Wassers, nicht unbillig gefunden, Hr. Pauli in seinem petito zu gratificiren, und Ihme hierüber ein ~~schrifftl.~~ Testimonium zu ertheilen, die weilen der selbe hernachmals zu [illegible] werden, ~~[illegible]~~ [illegible] zu [illegible], um desto mehr Schutz und [illegible] Privilegium [illegible], bey Ihme ertheiltes

O Kayserliche

[illegible] wiederholt [illegible] löbl. Officium Sanitatis obenbesagtes Testimonium [illegible] der= Versicherung, daß des Hr. Pauli Ungarisches Wasser viel besser und köstlicher als dasjenige [illegible] und [illegible] präpariret [illegible] [illegible] jedermann zu verlassen ist.

Geschehen Franckfurth d. 22. 8bris. 1725

Von dem Officio Sanitatis

Joh. Hartm. Senckenberg
Med. Dr. Physic. Primar.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Pauly (Physic-Attest)

5.1.1723.

104

@

Auf hochgeh. befehl eines Hochl. Magistrats allhier

anzuzeigen. Carl Frid. Pauli Burgers und Perfumeurs allhier

Suchen bey Ihr Kays. Maj: ~~[illegible]~~ allergnädigst zu-

suchendes Privilegii, über seine wieder Schlag, Fluß

Schwindel und andern Zufäller destillirten Kraftbalsam

gemischter, auch Kind Haupt und Flüss Pulver,

gebe ich mit wahrheit zu vernehmen, daß vorge-

sagte Remedia allerdings dienlich, wie in meinem

Ao. 1722 den 8. 7br. ertheilten testimonio und atte-

stato, zu ersehen, befinde, demnach demselben+ ~~wohl~~

+obig Allergn. Privilegii auch zu gönnen wäre.

~~solches zu gratificiren sey~~]

Domini Officii Sanitatis

Franckfurth d. 5. Januar. 1723.

Joh. Martin Dautenberg Medic. Dr. et Physic. ~~Primar.~~ ibid.

Perfimer Pauly.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Idea
Testimoniorum, Pharmacopoeorum famulis dandorum.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

debeo ℓ 124. xr. 15.

92
46
Collectirt 138 ℓ.

4
92 ℓ 46
22

92 ℓ
46
138

ℓd.

18	—
17	45
19	45
17	45
19	45
92	

138
124
14 ℓ.

1. [illegible] Burghard Ludwig Kohler
2. [illegible] Pater Metropolitanus.
3. alt 32. Jahr
4. ao. 1708. 4. Juny in der Hirsch Apotheck allhier
5. 6. Jahr gelernet
7. 1. zu Durlach 3. Jahr bey der [illegible] Hof Apothecken ao 1714. [illegible] 17. 2. auff Basel bey H. [illegible] 1. Jahr geblieben. 3. Nach Frankreich [illegible] ½ Jahr. 4. zu [illegible] ½ Jahr im [illegible] Offi-cin. 5. zu Nürnberg 5. Jahr bey H. [illegible] Christoph Engelland. [illegible] nacher Frankfurt [illegible] 124. [illegible] principio.

Kohler

Nachdeme sich Hr. Wilh. Franc. Voewina, [illegible]
in Ostermeß 1726. alhier in Franckf. bey [illegible] löbl. Officio
Sanitatis gebührend angemeldet, und erlaubnus ver-
langet, Ihm in Praxi Medica et Operationibus Chirurgicis
habender wissenschafft [illegible] beygelegten,
gedruckten halber, und testimonium Attestati, dieselbe
über exerciren zu dürffen; als hat gedachtes Hochlöbl. Officium
Dero, diesfalls petitum hierlauben nicht entschlagen können.
[illegible], [illegible], daß hiermit attestiren.

Frfurt d. 18. Maj 1726.

J. H. [illegible] Med. D. Physic.
Ordinar. ibid.

Ad. Ur Apotheker Ruprecht

107

Ipsa sibi virtus tandem pulcherrima merces.

Hoc ipsum [perfecit, habet] experitur, et dudum [animadvertit] persensit, Juvenis [eximius] praeclarus
Dnus Joh. Leonhardus Ruprecht e Civitate Imperiali Memmingâ
Suevicae ditionis oriundus, quicum arti Pharmaceuticae [illegible] à
teneris [navasset] dedisset operam, hujusque studium multis in locis excoluisset
tandem et hic Francofurti appulit, et apud Dn. Sparrium Pharma-
copaeum apud nos [Civitatis nostrae] solertissimum, per integros novem annos cum
laude immortali [perpetua, pendus et per hoc] artem suam exercuit, inque omni occasione sedulum
et circumspectum adeo sese praebuit, ut Dno Sparrio aegre divulsus,
aliena [petere] loca, quae omnia artes alunt, intendentem [tandem] [illegible] ipsum cum
laude dimittimus; nec sublicimus [in specie hoc encomio] Physici civitatis, Ego potissimum
infra subscriptus, qui saepe occasione data ejus consortio, commercio
conversatione in pharmacopolio, et aliàs usus, praedicta asse-
verare non erubesco, proin ubique locorum Dum Ruprechtium
nostrum de meliori [modo] commendamus, et tanta gratia [illegible] apprecamur.

Francof. die 3. Aprilis 1710. [illegible] Senckenberg Med. Dr. Phys. Primar. ibidem.

— Nil non mortale tenemus
Exceptis veris ingenii bonis.

Virtutis laudem esse immortalem, norint virtuti ~~deditj~~ emancipati;
proin et Lemniscata cultoribus ejus superaddita sint, ut omnium antiquitus
exponantur aspectui. Laude igitur etiam sua coruscat, Nobil.
Dnus Johannes Schultze e Lübbena Civitate Marchionatus
Lusatiae inferioris ~~Nieder Lausitz~~ oriundus, qui inter caeteros profectus Ao. 1696.
Mense Januario huc Francofurti ad Moenum appulit; et
cum Studio Pharmaceutico vires suas accreverit, a Dno. Johan-
ne Rudolpho Henrici Pharmacopaeo (cujus virtus post fata su-
perstes:) receptus est, quam ibi laudem et virtutis merita sibi com-
paraverit, tot anni, quibus uni huic viro [illegible] et peregrinis hujus filio officia sua praestitit, satis su-
perque demonstrant; proin nemo sit qui hisce contra audeat;
praesertim, cum et Mihi alijsve, quibus innotuit, praedicti Dni. Schultze ejus probitas et candor indies
tamque diu ob oculos positi fuerint. Quo ipsum Insigni=
=niter dimittimus, et cuncta optima quaeque apprecamur

Francofurti ad Moenum
die 25. Augusti. 1714.

Johann. Hartmannus Senckenberg
Medic. Dr. et Physic. Primar. Francof.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Testimonium a me expetitum libens ~~largior~~ impertior

L. S.

Viro = vendibili non opus est suspensa hedera: ait diverbium: Quod ipsum cum in laudes nob. Juvenis Dn. Ming ~~hic~~ diverso eo, hic applico; propria enim Ille virtute sese laudet ~~et~~ certificat; quamdiu enim Ille mihi fuerit innotuit ejusque commercio et conversatione usi fuerit, licuit Artem primo Fridbergae Wetteravorum cum Provisoris munus in Officina Fratris mei beati tum defungeret, olivet et hic Francofurti ~~[illegible]~~ postrema vice apud Dn. Saar Pharmacopaei annis spatio demandata praeesset parum ageret, spartamque sibi ~~commissam~~ defungeretur; ~~[illegible]~~ perpetua fidelitate, animo ~~composito~~, ~~pio~~ ad omnem pietatem modestiam, cum licita quadam gravitate ~~ac~~ effreni et silentio lingua haud effreni ~~composito~~ aequanimitate; ~~qua~~ cum sedulitate, fidelitate vigilantia, circumspectione artis suae satis gnarus, sese spectandum praebuerit, nullo non tempore, omnes, qui fuerunt a latere cumque eo conversati sint etc. Cui cum revera ita sese habeant, ~~ut magis~~ Testis hoc sum ~~praestare~~ arbitror cogor, quam ut hunc omnes sibi commendatum habeant. Utenim = ut ----- Venusini Poetae verbo commodem
Aut virtus nomen inane est
Aut decus et pretium recte petit experiens vir.

F. Joh. Casparis Licht Wetteravi

encomio =

F. Pharmacopaei ibidem ~~[illegible]~~ ~~annis~~ ~~annis~~ ~~spatio~~

caute et circumspecte

mereque testantur

C12.

Lecturis Salutem!

Laude digni Pharmacopaei Juvenes, hinc discedentes, industriae et probitatis testimonio a Nobis muniuntur. Quod itidem largimur Dn. Christiano Andreae, qui postquam per quadriennium Augustae Vindelicorum in arte Pharmaceutica disciplinatus, exinde Kitzingae ad Moenum, praecipue autem Civitatis nostrae Pharmacopaeo insigni Domino Johanni Graesero operam suam per biennium prona alacritate et modestia praestitisset, jam Rheingelshiae fortunae et artis suae incrementa quaerere proposuit, quem cum felicitatis voto dimittimus. Dabamus Francof. ad Moenum die 20. Martij 1696.

Inclitae Reipublicae Imperialis
Moeno Francofurtensis
Physici ordinarij

Conrad. Hieronymus Eberhard cognominat. Schwind M.D. Physic. ordin.

Joh. Hartm. Senckenberg M.D. Physic. Ord.
Joh. Helfrich Jüncken M.D. Physic. Ord.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ew.

Nachdem Ew. denen Medicis infra subscriptis ~~alle~~ ~~hier~~ von Ihro Hochedl. Advocato Ordinario ~~allhier~~ in Schrifft 3. quaestiones über einen den 19. May a. c. in einer ~~Gesellschaft~~ ~~sich~~ dero sich zugetragenen, und Ew. in ~~schriftlich~~ ~~forma~~ communicierten, actenmäßigen casum; e foro Medico zu beantworten vorgeleget worden; Also haben wir solche ~~nicht~~ nach fleißigster überlegung folgender maßen beantworten wollen.

Die 1. ~~betreffend~~ folgende quaestion betreffend,

1 Ob nicht der große schrecken, welchen beyden Kinder durch diese vorgegangene That des N. N. unbegreiflich verursachet können, daß das kleine Kind solches übel der fallenden Sucht, biß in das alter behalten?

Daß, wie alle andere affecten animi graviores also auch großer schrecken, welche die humores et spiritus figiren und coaguliren ~~können~~, contrahiren, große und schwere affecten nach sich ziehen ~~können~~, wie ~~in~~ ex historicis in genere bekant; insonderheit auch ~~...~~ convulsiones Epilepticas; ~~...~~ an angezogenen ursachen ~~...~~ ~~können~~, wie gegenwärtige, und mehrere ~~Exempel~~ Observationes erweisen; daß aber einige dergleich morbi convulsivi biß ins alter verblieben, können wir zwar asseriren, jedoch auch daß viele wieder völlig curiret ~~worden~~, ... affirmiren;

Die 2. ~~betreffend~~ belangend.

2 Ob nicht wann es schon diese kranckheit wieder verlieren solte, dennoch eine gefährliche recidiv zu besorgen seye?

Daß, was ~~...~~ bey verlierung dieser mali; nicht aber necessario eine recidiv zu ~~besorgen~~, jedoch bey dieser subjecto, wie näheren und größern praedisposition ad hunc morbum, als bey andern, so niemahls ~~ist~~ laboriret, zu befürchten ~~...~~ habe.

E ~~über~~ ... (von Kindern, deren einer) schrecken durch muthwilliges galoppiren einem ... und übel ... dero, durch schrecken ... die convulsiones Epilepticas ... gebracht ...

F. und viele Exempel angeführt werden können.

Ad 3. betreffend

3. Ob nicht das mehrgemeldten Söhnlein vor 3. Jahren [illegible] ob gleich diese entsetzliche krankheit noch nicht hat, wegen des im geblüth steckenden schreckens welcher sich nachhero und dann und wann so noch immer mit den nachtrachten bey ihm selten [illegible] durch das stetige auffahren im schlaff, und das bey erfolgendes lamentables geschrey genugsam [illegible] und [illegible] legt, die erbärmlich noch zu bekommen, oder deshalb gar an seinem [illegible] schaden zu leiden in gefahr stehe?

Halten wir davor, daß das mehrgemeldten Söhnlein wegen des denen partibus nervosis implantirten [illegible] schreckens, und mediante der säffte und spiritu- ~~[illegible]~~, derer antidota bey demselben annoch verspühret werden, der gefahr der motuum convulsivorum, schwächung des verstandes auch ~~[illegible]~~, auch noch anderer symptomatum welche wir aber in specie nicht ~~determiniren~~ definiren können, noch unterworffen seye. welches wir dienstlich hiermit nicht verhalten wollen.

[Margin: cum [illegible] et tremoribus artuum]

Frankfurt d. 13. Jan. 1716

J. H. [illegible]enberg Med. Phys. Prim.

112

Demnach Ihro Pflegern des Löbl: Casten-
Amts: wegen Elisabeth Reißin Unpäßlich-
keit für gut befunden, ihr mit Artzney
an Handen zu gehen; Alß könte Tit. H.
D. Senckenberg einige Medicin verschreiben

Frankfurt d. 1. 7br. 1723.

Allmosen Casten Amt.

M. M. C. 113

A B.

Demnach ~~gestrigen tags~~ auff befehl Eines Löbl. Kasten Amts

[illegible] Löbl. Kastenamt ersehen von der Schubartin, [illegible]
[illegible] Leibes zu [illegible] gesucht, nahmentlich dieselbe nach
ihres Mannes tod, plötzlich in ein delirium melancholicum ver-
maniacum verfallen, darinnen sie anderzeit alle excrementa abri-
[illegible] gehalten, auf durch die das durchaus beständig
Liegen [illegible] [illegible] gewesen, also
dieselbe nicht [illegible] mag beständig mit den Zähnen [illegible]
[illegible], und erhält sich im übrigen recht unflätig und unsau-
ber, also, daß beständig [illegible] und die [illegible]
diesem Zustand weiter mit Medicamenten zu tentiren, nach
möglichkeit diesem affectui abzuhelfen, worbey [illegible]

Frft. d. 15. Jan. 1722.

H. b. [illegible]

Bey (Erscheinung) Veränderung ~~des~~ Jahreswechsel habe nicht allein alles
an Dank und Lieb ~~alle~~ erwünschteste prosperität (dieselben) herzlich an-
wünschen, sondern auch zu (einiger) abgelegter ~~[illegible]~~, bey dem heurat
vorgefallener Lust, gratuliren, und dadurch mir die hohe Ge-
neigung machen wollen. Meines hochgeehrten Bruders halte ich noch bey Ihro
Hochfürstl. Durchl. des [illegible] (wie mir dan ~~[illegible]~~) [illegible] den grossen ursach
zu haben, [illegible] der vielen Affection und Freundschafft, vor liebe
Meinem hochgeehrten Bruder [illegible] als meinem [illegible] künftig ermin-
[illegible] (~~[illegible]~~) [illegible] nicht allein den [illegible] vergelten
alles gutes (selbsten [illegible]) ~~[illegible] vergeltung [illegible]~~ sondern ~~[illegible]~~ allen mir-
[illegible] [illegible] auch [illegible] zu bezeugenden Dankbarkeit und
möglichst vergeltung,

[illegible]

(Margin:)
wie mir dan
hoh. Liebe
~~[illegible]~~ [illegible]
Freundschafter-
zeigen,

Freundlich

7.12.1723

Mar. Magdal. Kreischer

Ew.

Auf ergangen befehl eines Hochedl. Magistrats berichte geh: wadmaassen, nach nochmaligem gestrigen Tages angestellten examine, und befinden, wie der bereits des Schiffer Hans Jacob Kn. Knittel zu Bornheim, der zu, [illegible] den innerlich empfangenen wunden, und daher zugestossene Symptomata, völlig curirt und befreyet gefunden, dergestalten, dass derselbe deßhalb keiner ordinari Hülffe mehr benöthiget ausser nach zu wieder herstellung der kräfften, und anderer dienst[illegible]. Was aber die noch rückständigen vom harten tretten und schlagen herrührende, bis[illegible] der kräfften und gelinder wie auch [illegible] schmertzen des haupts und der brust, welche dieser Patient, noch Jahr und Tag tragen und empfinden wird, werden [illegible] mit der anbrechenden Frühling, gelinder lufft und mehrerer Zeit sich mindern.

Sein bericht besorget werden

Bornheim den 7. Xbr. 1723.

J. H. Duntzenberg Med. D. Phys. Ordin.

115

Sperber ein ~~gewesener~~ ge-
wesener barbier gesell
unter H. Welsch wohnt
zu Sachsenhausen beim Saltzträger
brunnen im außgelegen hat
weib und kind, exercirt
Chirurgica et Praxin Me-
dicam ohne Schew.

in der Landvogtey
ein Zahlmeister [illegible]
kleiner [illegible]

Schultheis

Q.

P. P.

Nachdem d[er] Ludwig Friedrich Alberti
Chirurgus in Offenbach, sich bey Uns dem
Physicat Ordinario allhier angemeldet, und
verlangt, ~~[illegible]~~ über denen, Ihme vorgezeigten
Essenz [illegible] zu gebrauch, unser Judicium zu geben;
Als haben wir, nach einiger prob derselben,
und ... nachricht, daß dieselbe an verschiedenen
orthen nützlich gebraucht werden, gemeldete
Essenz zum innerlichen gebrauch ~~niemand~~
~~disrecommendiren~~, [illegible]
Franckf. d. 27. September: 1715.

metamorphosi

lene purgans e Rhabarbaro

Pulv. Anonym. [illegible] gr. vij
Antihect. Poter
Mat. Perlar. ppt. a. ʒß
Or. ppt. gr. XII
[illegible] gr. j
M. f. [illegible] dent. in 8plo
S. Pulver [illegible] 8. mahl.

Q.

Rx. Conserv. Rosar. rubr.
Cort. citr. cond. a. ʒij
Pulv. [illegible] ʒj
Antihect. Poter. ʒj
[illegible] Cort. citr. [illegible]

1724

Ew. logiert bey H. Sorberger im Judenstall Dantzplatz.

Hochedelgeb. [illegible] Herr Schöff.

Bringer dieses Joh. Georg Liebmar, Zahnbrecher, so sich vorm halben Jahr allhier aufgehalten, verlanget wieder die gnädige erlaubnus dieser Stadt seine profession zu exerciren, und zugleich ein attestat vom Löbl. Officio, welches mit deroselben Senioris erlaubnus geben werden.

Franckf. d. 15. [illegible] April. 1724.

J. H. Senckenberg Med. Dr. Phys. Ord.

Cito

Hochgl. Herr Senatore

wann das attestatum so H. Liebmar verlangt dahin gemeynt ist, dass er erlaubnus haben solte ratione officii Sanit. alhie seine profession die Meß über ohne Hindernus zu exerciren, so habe meinerseits nichts zu erinnern. Vale.

Ochsenhaudt

in dicta ob professionem
Nos inconvenientia

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Q.

119

Hochedelgebohrene p.

Ew: Hochedelgeb. und Herrlichk. besonders
bey der vorigjährigen wöchentl. Bürgermeist:
werden dannoch in frischem Angedencken ruhen,
wie bey der Sitzung vom 7. Febr. biß den 22.
Martij a. curr. wegen längst gewünschter, stand-
haften activität des Hebammen Officij erhalt-
ung Sanitäts Sessionen desfalls resolviret worden,
um ein und anderes besoldungs puncte, zu stand
gebracht; aber auch der von denen Hebammen ge-
gen den Beysitzerinnen bisher begangene
vielfältige unfug abgebracht werden solte.
Wann das nun die große arbeit und gefahr
des Accoucheurs, so wohl, als der geschworenen
frauen sauere bemühung, welche meistentheils
bey armen erfordert wird, eines theils durch
geringe; anderntheils durch gar keine gemach-
te besoldung, schlechte aufmunterung, zu guter
und richtiger succession sehen; die Beysitze-
rinnen aber, welche biß anhero sensibles dienst
gutthun unter vernachläßigung ihrer oeconomie gethan,
mit ihrem schlechten exempel begierigen nachfolge-
rinnen (?) anderen weibern vorgehen können, insgesamt
aber bey der reichung eines ergötzlichen soldes,
zu williger verrichtung ihrer ämbter, mehrerem
unterricht, und aufmunterung künftiger suc-
cession angetrieben; mithin die biß hero sehnlich
gewünschte accuratesse dieses Officij sowohl, als
auch in specie die sorgfältigkeit der ammen (?)
in untersuchung- und anführung der Beysitze-
rinnen, desto füglich- und richtiger, entweder
mit entziehung des salarij- oder mit bedrohung=

der cassation besorgt werden mag,

Als gelanget an Eure Hochedelgestreng und Herrlichkeiten unser gehorsamblich gehorsambstes bitten, dieselbe geruhen gestern zu gehaltener Sanitäts Session den 9. July, abgefaster resolution gemäß, dem äusserst perturbirten statui dieser Ampts, unter Ihrer hand aufzuhelffen und zurecht zu helffen; damit die, bis anhero so sehnlich gewünschte activität, in stand gesetzet werden möge. Worüber wir mit aller devotion verharren

Euer Hochedelgestreng. und Herrlichkeiten

gehorsamste Underthanen

Physici Ordinarij

Frankfurt d. 27. July. 1728.

Gehorsambstes Memoriale und bittschrifft

Pro gratiose promovenda Officij Obstetricalis activitate

Unserer

Sämptlicher Collegen allhiesigen Physicats. 7.

Extract aus dem Hebammen Protocoll. so Ao. 1712 angefangen.

7. febriar. 1728. — 1. Durch die Hohe Kayserliche commission ist das Hebammen geschäfft vom Kasten Ambt, an das Officium Sanitatis verwiesen worden.

2. Haben die geschworne Frauen Ao. 1722 den 13. Mart. dem Löbl. Kastenamt ein memorial übergeben, zeigende, daß durch die nachlässige Unterweisung der beyläufferin vor den Hebammen nie künfftig zu einem bessern Hebammen wesen zu gelangen sey.

2 — ad Kindner [illegible] — 3. Ist auch eines etwelchen Salarij vor die beyläufferinnen gedacht, und vorgeschlagen worden, quaestio commiss. Caesarea an sollt. nemlich die Ihr Frau

[illegible]

4. Ist den 10. febr. 1728. und die [illegible] Hindrichin und Dietzin als älteste beyläufferinnen, ad examen gelassen, und Hebammen worden. auch der eyd praestirt den 14. febriar

5. Die Kastenh. haben per memoriale an Hochedl. Magistrat ~~[illegible]~~, ~~[illegible]~~ eine beständige bey ihnen bleibende Hebamm verlangt, (d. 13. febriar.)

6. Den 27. febr. 1728. sind beyläufferinnen,

T. ... 7 Dr. Schlicht als Accoucheur ein ergötzliches Salarium zu reichen, und ein andern zu informiren.

3 — 8. auch den geschwornen Frauen welche die Hebammen unterweisen ein Salarium zu geben.

4 — 9. die Hebammen beyständig anzuhalten (der cassation) ihre beyläufferin zu informiren, auch sie im Kirchen tragen der Kinder nicht zu übergehen und andere zu nehmen.

Beyläufferin.

= 1 Weyerhöfferin 46 Jahr = Ann. Maria =

Jacobea = Schneiderin ... 46 Jahr

Margretha = Kleinchin 30 Jahr

Doroth. = Walterin. ... 45 Jahr alt

An. Sybilla = Fleischerin .... 45 Jahr

= 48 Jahr Jgf. Argent (Ann. Elisabeth = beysitz

zugleich angenommen d. 27. Febr. 1728.

die 2. letztern sind hiesige beysassen.

Hebammen.

1. Anna Götzin Steingass
2. Anna Regina Franckin. Fahrgass.
3. Elisabeth Sudermännin Dachsruch.
4. Anna Dorothea Müllerin Gelnhäuser gass
1728. 5 Heidrichin Gelnhäuser gass
6. Hirtin [illegible]

18 Xbr. 1728.

= wie sie heiße [illegible] zu bürgern und [illegible]

2 wie alt. 45 Jahr

3 Ob sie [illegible] bey [illegible] 4. Jahr

4.

5. Hat 12 Kinder gehabt

wird [illegible] informirt

hat. 170. Kinder empfangen

Als Anna Elisabeth Rüthermännin, umb die
hohe Verordnung confirmatorie dahin ergehen
zu lassen, daß das mit Ihro bereits ange-
fangene Hebammen examen vollendet, und sie
dazu angenommen werden möge, demü-
thigst gebetten: Hingegen die Sämptl. Heb-
ammen auch supplicando eingekommen, und es
bey der vorigen Zahl der Sieben Hebammen
zu lassen nachgesucht :/: Solle man mit
dem angefangenen Examine der Rü-
thermännin continuiren und wann
sie darbey bestehen wird, sie zur Heb-
ammen annehmen: denen Hebammen
aber die in ihrer Supplic enthaltene
ungebührl. expressiones verweisen.

Conclusum in Senatu
den 3. Aug. 1719.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ludolph Ludwig
Zinckernagel
d. Argentin Bürger
in Alba

173

124

[illegible]

1. Deß Hrn. Pfarrers klag über den unfall d[er] Hebammen ord-
nung, sonderlich über die Andersmännin, daß sie sie examin-
nieren nicht lassen wollen, welche die Kunst bey [illegible]
der [illegible] damit die capacität nicht haben, da sie
auch von der Physicis schlechte Recommendation erlangt, doch
dennoch acceptiert worden, die bey [illegible] vordalb-
stet ihr erwartung erkant, worauf die Falschheit der Kunst
schuldig, welche aber [illegible], nicht parirt
sondern [illegible], also [illegible],
[illegible], und die [illegible] frucht gebracht [illegible] gar
= [illegible] erkennet [illegible] und gebeten das andern
= [illegible] bey [illegible] allmählich folgen möchte, welche
approbiert worden von allen [illegible] Cathari-
na und Susanna, [illegible] Amma, [illegible] er-
wehrt, welche die Kunst betrifft, auf allen andern
[illegible], welche nicht obcommittirt der Kunst consenti-

E.

Friedrich
Demnach (B. A.) Helmuth [illegible], durch eine
unglückliche begebenheit vor 2. Jahren an dem
lincken schenckel einen beinbruch, und die mehr
[illegible] das grössere bein os tibiae wahr, erlitten,
und selbiger bey der [illegible] verbindung [illegible]

O und beständig fort,
[illegible] portable schmertzen [illegible] biss in den 18 [illegible]
der [illegible], [illegible] bald [illegible] gehabt
auch bezeuget [illegible] auffdrückung [illegible] grossen
schmertz nicht auff das bein [illegible] können;
(obschon der Chirurgus dass das bein [illegible]
[illegible]) und bey [illegible] der
[illegible] worden, so dass er [illegible] bald [illegible]
[illegible], [illegible] gehindert, und [illegible]
werden muss [illegible] schmertz noch [illegible]
[illegible] alle [illegible] worden.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

pag. 12. verständigen adde undt in schweren fällen bey gebohr[illegible] wohl zu=
=übten | vel infra paulo: in schweren zufällig [illegible] adde darumb
die wohl[illegible] [illegible] sey solle.

=ibidem. oder solches noch befinde meine löbl. [illegible] unter
lassen umbst verschiebungen

pag. 14. thes. 1. geschicklichkeit = adde erfahrenheit |

pag. 15. thes. 3. der ammens [illegible] | adde [illegible] des bestelten Physici [illegible] der bisherig
gewohnheit nach | quod idem sequens thesis habet.

pag. 16. thes. 2. [illegible] in Diaeta [illegible] der gantz
[illegible]. an venaesectio? Purgatio? [illegible] foetus de-
bilis embryo, nec ne? Id in pica agendum? vomitus? an stringere corpus
licitum sit?

pag. 18. was der noth tauff. | de eadem pag. 39. capite 12.

pag. 24. thes. 3. [illegible] adde undt dannenhero [illegible] genant werden
(indemm die nicht [illegible] die schloss oder gebürth [illegible]) |

pag. 24. thes. 3. ob erlaubt sey in solchem fall nach der ammens [illegible]
gewohnheit [illegible] [illegible] mit [illegible]
[illegible] [illegible] sich mit befinden.

pag. 26. thes. 7. die öffnung = adde (welches nicht eher als bey wieder kom-
mendes schmertzens geschiehet |)

pag. 26. thes. 6. in fine thesews adde. welches [illegible] aber [illegible] keine zeit glück-
licher verrichtet werden kan, als wann das gewässer abgehet
allermassen solche zeit der mutter mundt die grösseste [illegible]
undt öffnung hat. hinc necessitas elicet ut obstetrices
parturienti praesentes esse teneant.

pag. 27. thes. 7. = sich befindet adde = untereinander umbsonst gebraucht=
werden oder auch =

pag. 30. | paulo ante med. [illegible] adde = oder [illegible] |

pag. 31. thes. 1. quidam retarda. | et ad non addendum in fine [illegible]
[illegible] [illegible]
Physicis ([illegible] löbl. [illegible]
[illegible] relation [illegible]:) Unde quod tamen aliquid pag.
33. thes. 4. dictum | in eadem thes. in fine, [illegible]
[illegible] instrumenta [illegible] löbl. [illegible]

pag. 36. thes. 3. in fine, welche aber ohne [illegible]
der Medicorum, erheblicher ursachen wegen, nicht operiren undt vor-
zunehmen [illegible] werden. quod tr. thes. sequ.

pag. 37. thes. 6. quaeritur an hoc obstetricibus solis
absque Medici praesentia committendum. Quod ipsa
~~thes.~~ thes. seq. 7. forsan dilucidat.

pag. 10. thes. 14. nach [illegible] adde gebürth [illegible] entweder selbst geben, oder geben lassen | so dann bei thes. 15. seq. addi posset in fine.

pag. 3 [illegible] sollen explicat pag. 12. thes. 18 cap. 2. |

C.

1. Weilen die Krämer, und beysäß [illegible] Ihre anliegen und klagen, mir nicht, sondern meinen Hrn collegen alleinvortragen, Ich auch

2. viele Jahr in geheime Sitzung keine Stunden hinein gefordert worden, quod monopolium collegas meos affectare fidem facit.

3. Weilen die data occasione, allemahl die bestallungen, mir aber nur die onera, und bedienungen per force ~~ist~~ und übeles nachsehen [illegible] überlassen

Ex.

Demnach auf befehl, Eines der HochEdl. Magistrats in dem Hochlöbl. Kastenamt verordneter Herr Deputirter, Uns Endsbenannten Physicis Ordinariis, Eine zu einer künfftigen neuen Hebam ernennete, Joh. Friedrich Heinzen Bürgers und Schreiners alhier Ehliche Ehefrau, nahmens Anna Regina, welche 54. Jahr alt. 7. Kinder gebohren, 11 Jahr bey Gebuhrten gewesen, und bey 500. Kinder selbst in glücklichen und bösen Fällen empfangen, p. zum Examine vorgestellet worden; Als haben wir solches benantes dieser Obgesagter Frauen, und mit Zweij Hebammen, zur Obrist Richterlichen Fürsichtigkeit machen vorgenommen, und auß die im Examine vorgelegte Fragen gegebenen antworten genügsam ersehen und befunden, daß diese Frau, nicht allein in professione ziemliche wissenschafft und erfahrung erlanget, sondern auch zu einer Hebammen Stand wohl qualificirt und tüchtig seij. Welches wir E. Hochlöbl. Kastenamt pflichtmäßig berichten wollen

Franckfurt den 8. Aug. Ao. 1714

J. H. Bernbrecht M.D. Phys. Ord.
J. Hr. Fricker M.D. Phys. ord.
Jo. Bernhard Glettberg M.D. Phys.
Ec. Schilling M.D. Phys.

Ew. auf gesch. Verordnung (tit.) eines Hochlöbl. Rechneyambts
~~[illegible]~~

Ehl. Obrist Richters ~~[illegible]~~, p. erwehlten meisters

Nachdeme wir nach verordneten Physici, in beysein deren geschwornen Matronen und Hebammen F. p. p. examinirt Annam Götzin, ~~welche eine~~ hiesigen Burgers Tochter welche zu einer Hebammen nacher Sachsenhaussen ~~destinirt~~ ernennet werden; eine Frau von 38. ~~Jahren~~, ~~welche~~ 13 W. Jahr in der Ehe gelebet; darin 6. Kinder gebohren ~~erzeuget~~. Drey Jahr bey Kindbetten gewesen, und binnen solcher Zeit, etliche hundert Kinder empfangen: auch in unterschiedenen schweren Fällen selbst mit Hand, und glücklich angeleget, p. p. und auch gegebenen Antworten auf vorgelegte Fragen; deren ziemliche Erfahrung und Wissenschafft in ihrer Profession geprüfet als haben wir nicht umbhin gekönt, dieselbe zu einer Hebammen F. hiermit gehorsambst zu recommendiren.

F. einem Hochlöbl. ~~[illegible]~~ Kasten Ambt ~~[illegible]~~

Signatum Franckfurt d. 14. April. 1704.

J. H. Brunnenberg Med. Physicus.
Joh. Helfrich Jüngken Med. Physicus
. . . . Faust Med. Physicus.
Joh. Bernhard Gladbach Med. Physicus extraordinarius.

Cw.
Testimonium Obstetricale.

Cw.

Demnach von E. E. Hochl. Kastenampt. Uns
denen Physicis Ordinarijs, die Acta, wider
klagen frau Hollanderin, einer in der französisch[en]
Kirchen allhier, wohnenden Engelbrechts fraun,
~~betreffende~~
die uber geschehenen niederlegung und nach-
dencklichen empfangenen schadens [ander mutter [?]] von der
Hebammen Anna Götzin in deren niederkunfft
und kindbett, auch daruber geführten klagen
betreffend; ~~umb dessen Judicium~~ ubergeben
worden, umb unser Judicium daruber hierstell[en] zu
lassen, haben wir Uns deßhalb zusammen gethan,
und nach fleißiger durchlesung derselben [acten]
(: benebens insonderheit, des H. Dr. Kisners, und
H. Parrots Chirurgi hieruber gegebenen gut-be-
richts: wie auch des hieruber, und sonsten, den 30.
Aug. currentis schrifftlich gehaltenen Protocolls,
gegen die ~~beklagtin~~) nichts anders finden können,
als daß die angeklagte Hebamm Götzin [F. ziemlich] ~~sehr~~ gravirt
seye: und glauben, daß dieselbe zu weiter führen-
der genauer inquisition; sonderlich ~~uber die~~ [überdieß]
daß die gesagte hefftiger zerreissung der mutter und
des darmbs, [F] da doch die geburth leicht und wohl
abgegangen, möchte fürgekommen seyn; v. Hochl. Officio
noch mehrers erhellen werde.

~~O benebens in durchsu-~~
~~chung derselben und~~
~~des darmbs~~

F. daher ~~sich~~ die sach in
facto schon also verhält,

F. auch hernach gekommener
kalter brandt

Rec.

Nachdem, auff Ordre eines Hochlöbl. Kirchen=Convents, wir endtsgemeldete Physici, ~~[illegible]~~ in gegenwart deren geschwornen Matronen, Hebammen, und Herrn Oberst Richters, examiniret die F. Johanna Hübnerin, ~~ehelich gebohrene frau~~, welche zu 41. Jahr alt, und in Ehestande ihr 10. Kinder gebohren; auch in die 10. Jahr bey Kindbetterin gewesen, binnen welcher Zeit sie bey 300. Kinder allein empfangen; ~~sich~~ ~~[illegible] ziemlich qualificiret gemacht~~, ~~und~~ möglichen in verschiedenen schweren Fällen selbst mit Hand, und glücklich angeleget ~~[illegible]~~;

Und aus gegebenen antworten nicht unerfahren befunden, deren ziemliche wissenschafft und erfahrung, in dieser profession abgenommen, als haben wir nicht umbhin gekönt, dieselbe zu einer Hebammen einem Hochlöbl. Kirchen Convent hiemit zu recommendiren.

Ffurth. d. 3. Maij 1706.

neue F. zu einer Hebammen vorgeschlagene bürgers frau, welche

Testimoni Obstetricale

Rel.

= Johannes Lusching, Tabacspinner, beÿsaß.
= Uxor. Dorothea Luschingin, bürgerin allhier
= 57. Jahr alt: hat auch 40. Jahr in matrimonio
= hat 13. Kinder gehabt, leben 5. Söhne.
= beÿ schweren fällen, selber Hand angeleget
über 200. Kinder selber empfangen.
= Hat 12. Jahr beÿ der profession gearbeitet.
den 30. July 1714.

= Auf hochgeehrt befohlene ~~Verordnung~~, derer Herren von einem Hochlöbl. Castenamt, Hochedl. Magistrat,
~~vom~~ Hochedl. Magistrat, verordneten zu deputirten
haben wir endsbenandte Physici, in ~~beÿseÿn~~ beÿwesend deren verpflichteten
geschworenen Frauen, und Hebammen, in beÿseÿn des Herrn Ober
Richters gewöhnlicher maßen, examiniret, Mariam Dorotheam
Luschingin, Joh. Luschings Beÿsaßens ~~allhier~~ und Tabac
spinners allhier, Hausfrauen, welche von obbemeldt Herren
Deputirten, zu einer Hebammen ernennet worden, ~~und~~
~~Und~~ ist 57. Jahr alt, hat 40 Jahr in der Ehe gelebet, auch darin
nen 13 Kinder gehabt, davon noch 5. Söhne im Leben; ~~auch~~
ungleichen beÿ schweren fällen selber Hand angeleget, beÿgestanden, und beÿ 12
Jahren in welchen sie beÿ dieser profession gewesen, beÿ
200. Kinder selber empfangen. etc. Dieselbige nun
hat auf die Ihro im Examine vorgelegte fragen der mehr
geantwortet, daß man deren ziemliche erfahrung und
erlangte Wissenschaft darinfalls gewißen prüfen können, als solche
wir nicht unbillig gedachtem Löbl. Castenamt
zu einer Hebammen gehorsamst recommendiren
Franckfurt d. 30. July 1714.

Demnach auf ~~[struck out]~~ eines HochEdl. Magistrats ertheil-
ten befehl Anna ~~[struck out]~~ Kölbelin, welche von einem löbl.
Castenampt zu einer Hebamm ernennet worden,
Freytags den 22. Octobris dem gewöhnlich Hebammen examine
⊙ ~~[struck out]~~ admittirt worden, haben wir die Physici Ordinarii
⊙ u. examiniret ~~[struck out]~~ geschworenen Matronen, in beysein der Hebammen-
Oberst Richtern und Gerichts Schöffen, gedachte Frau
Kölbelin nicht allein in allen einer Hebammen zu wißen nöthig
und sonst erforderenden Dingen = qualificiret ~~befunden~~, sondern auch deren antworten auf ge=
schehene vorgelegte fragen, dermaßen gueth befunden, daß wir
ursach haben, selbe einem HochEdl. Magistrat, um solche
zu diesem ampt bestens zu [illegible] recommendiren ursach genommen;
Es ist sonsten dieselbe bey 50. Jahren alt, und bey
Davon noch 5 lebig — 16. Kinder [illegible] ihrem [illegible] Man [illegible]
scheid, in der Kirch zuvor verheyratet ~~[struck out]~~
verheyratet; bey sechs Jahr bey Kindtauffen gewesen, und
in der Hebammen abwesenheit, bey 140. Kinder selbst
empfangen; auch unter schweren gebürths Zügen gewesen
und öffters hand mit angelegt, und sich geübet.
welches der wahrheit zu steuer, wir hiermit attestiren. . .

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

3 ℔: Theriaca Andromach: Dispensat:
Anno: 1709 m: 8bris

[illegible]

Die 6: [illegible] 10bris Anno: 1709

2. Sigilla [illegible]

[illegible]
Johann Wilhelm Müller
[illegible] zum [illegible]

134

23. 10. 1724

Q.

Demnach auf ergangenen befehl Eines HochEdl. Magistr.
Anna Dorothea Müllerin [illegible] Schumachers Ehefrau
heut den 23. 8br. 1724. zum examine ~~[illegible]~~ in Gegen-
warth des Herrn Oberst Richters, [illegible] Geschworenen Frauen
und Hebammen vorgestellet worden, Hat dieselbe
des Herrn Physici, auf vorgelegte fragen, dergestalt
geantwortet, daß wir der umbständen nach recht zu frieden
seyn, und dieselbe, indem sie fleißig nachlieset und sich aller
Orten bey [illegible]
hat, guter erfahrung kommen, und der Herrn ~~Physicorum~~ ~~gelehrten~~ Medicorum
rath bedienet, zu einer dergleichen Hebamme sich [illegible] sistiren
können; Dannenhero ist ~~die Obrigkeitlich hoch. befehl nach~~
nach zu berichten, daß dieselbe 34. Jahr alt. (11.) Daß [illegible] beyläuffig [illegible] Jahr-
anbey zu [illegible] und damit bey vielen schweren geburthen gewe-
sen und hand angelegt; auch selbsten 3. Kinder gehabt
habe, welches dieselbe zu diesem ~~beruff~~ und Hebammen dienst
mehr recommendiren wird.

Gegenwärtiger und [illegible] gemäß

verte.

Ew.

Bei gegenwärtigem, haben E. E. E. H. Magistrat, wir zur Physici geh. bericht melden, nachmahlen die bey diesen Hebammen Examinibus wahrgenommen, daß die beyläuffig dreyen Ja die geschworenen ungleichen Dolbey, von Anatomischer Wissenschafft des Uteri oder der mutter, gar wenig ~~wissen~~ kündschafft haben, auch dieselbe nur in natura gesehen,

Ferner aller

Ew.

Wir zu endts genante Physic. Ordinarij haben heute untergesetzten dato auch gesch. Anordtnung Ihr Hochl. undt Herrl. der zu dem Hochlobl. Kastenampt Herrn Deputirten, benebens der Wohledl. Matronen, geschworenen Frauen, undt Hebammen, in beysein des Herrn Oberst-Richters, auch gewöhnlicher weise examinirt Jacobeam, Meister Hans Balthasar [illegible] Bürgers undt Schnürmachers Eheweib, allhie, welche [illegible] gethanen Fragen, also geantwortet, daß wir nicht allein auf die Ihr vorgebrachte Fragen, [illegible] Hebammenkunst gemachter, erlangter wissenschafft Ihr in erfahren, so lange die [illegible] darauß genugsam ersehen, sondern auch befunden, daß dieselbe gar wohl zu einer Hebammen auffgenommen, undt gebährenden Frauen, so Ihr Hülff von nöthen haben, nechst Göttl. Beystandt nützlich werde dienen können, zumahlen sie schon über 118 Kinder zur welt empfangen hat.

Geschehen Franckf. den 11. Febr. 1697.

Conrad Hieronymus Eberhard genant Schmidt Med. D. Phys. Ord.
Joh. Martin Dunckenberg Med. D. Phys. Ord.
Joh. Helfrich Jüngken Med. D. Phys. Ord.

Obstetrix ob laborem, quem examinando peperit, cuivis Physico Imperialem sol: vere tenetur, statim in loco quo Examen sustinuit.

NB. geschrieben das Examen ordentlich in [illegible] Kosten von den Physicis in gegenwart [illegible] geschwor. Frauen [illegible] undt Hebammen.

Modus seu Idea perhibendi testimonii de Obstetrice
quae Examen modo sustinuit, cuique haec provincia
noviter demandata est.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main